



# Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich  
4775 Taufkirchen an der Pram, Schärding Straße 1  
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: [gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at)  
<http://www.taufkirchen-pram.at>  
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2022-Ba./Sj.

lfd. Nr. 3/2022

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Freitag, dem 24. Juni 2022.

**Tagungsort:** Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

### **Anwesend:**

<b><u>Bürgermeister:</u></b>	Paul Freund, Laufenbach 13/1, als Vorsitzender	ÖVP
<b><u>Vizebürgermeisterin:</u></b>	Elisabeth Bauer, Schwendt 31	ÖVP
<b><u>Gemeindevorstände:</u></b>	Martin Scheuringer, Leoprechting 33	ÖVP
	Ing. Bernhard Lechner, Kapelln 29	ÖVP
	Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6/1	FPÖ
	Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 4	FPÖ
	Johann Halas, Igling 8b	SPÖ
<b><u>Gemeinderäte:</u></b>	Stefanie Schauer, Höbmansbach 9	ÖVP
	Daniel Ortbauer, Leoprechting 6/1	ÖVP
	Ing. Martin Schmid, Krößling 1	ÖVP
	Andreas Schlöglmann, Penzingerstraße 1	ÖVP
	Michael Straif, Oberpramau 3	ÖVP
	DI (FH) Karl Mayböck, Wimm 10/2	ÖVP
	Romana Schauer, Schwendt 11/2	FPÖ
	Anton Hufnagl, Kapelln 28	FPÖ
	Ursula Hofinger, Margret-Bilger-Straße 19 b/9	SPÖ
	Johann Berger, Höbmansbach 21	SPÖ
	Anna Halas, Igling 8b	SPÖ
	Berta Reiterer, Wimm 26/1	SPÖ
<b><u>Ersatzmitglieder:</u></b>	Florian Froschauer, Bachschwölln 12/2 für Johann Froschauer	ÖVP
	Alfred Huber, Oberpramau 5/1 für Ing. Markus Reifinger	ÖVP
	Mag. (FH) Wolfgang Reisinger, Bachschwölln 5 für Elisabeth Schlöglmann	ÖVP
	Maria Fuchs, Brunedt 2/1 für Dipl.-Betriebsw. Angela Kaltenbrunner	ÖVP
	Sandra Seitz, Margret-Bilger-Straße 39 für Patrik Karigl	FPÖ
	Karl Hattinger, Maad 8, für Karoline Zahlberger	FPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle - unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder - anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Anschließend nimmt er die Angelobung des erstmals anwesenden Gemeinderats-Ersatzmitgliedes Maria Fuchs, Brunedt 2 vor.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist und die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. März 2022 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen dagegen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zum Schriftführer dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Herrn Josef Schreiner. Weiters nehmen noch Amtsleiter Johann Bauer, die designierte Amtsleiterin Sandra Niedermayer und Gemeindebuchhalter Heinz Mairhofer an der Sitzung teil.

# *Tagesordnung:*

1. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages mit den Ehegatten Renate und Alois Dandler (bezugnehmend auf die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 46 Dandler/Schinagl)
2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrages mit Herrn Volker Baumann (für Grundstücke in Wimm)
3. Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 45, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 24 des ÖEK (Baumann)
4. Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 48 (Marktgemeinde im Bereich des „Generationsparks“ – Pumptrack-Anlage)
5. Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 49 (Marktgemeinde im Bereich der neuen Siedlung in Holzing)
6. Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 50 (Shortys Dogs e.U. – Hundeabrichteplatz, Maad)
7. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung betreffend die Auflassung von Teilen einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Gewerbegebietes Laufenbach (gemäß Teilungsplan Geometer Graf/Schachinger, GZ.: 13191)
8. Beratung und Beschlussfassung einer neuen Satzung (vom 16.05.2022) für den Verband „Interkommunale Betriebsansiedlung Schärding“
9. Grundsatzbeschluss über den Austausch des Kommando-Fahrzeuges der FF Taufkirchen an der Pram
10. Aufsichtsbehördliche Überprüfung des Voranschlages 2022 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram – Kenntnisnahme desselben
11. Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 09. Juni 2022 – Kenntnisnahme desselben
12. Erstellung eines Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2022 – Beratung und Beschlussfassung
13. Erstellung eines neuen Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2022 bis 2026

14. Beratung und Beschlussfassung einer neuen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO)
15. Beratung und Beschlussfassung über den vom Amt der Oö. Landesregierung ausgearbeiteten Finanzierungsplan für die Errichtung der Krabbelstubengruppe
16. Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben betreffend die Krabbelstuben- und Kindergartengruppe:
  - a) Trockenbau
  - b) Maler
  - c) Fliesenleger
  - d) Bodenleger
  - e) Tischler
  - f) HKLS
  - g) Elektro
  - h) Möblierung
  - i) Zaunanlage
17. Beratung und Beschlussfassung über beantragte Ehrungen auf Vereinsebene (Plattenverein, Turnverein)
18. Beratung und Beschlussfassung über Ehrungen im Wirkungsbereich der politischen Gemeinde Taufkirchen an der Pram
19. Allfälliges

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert Bgm. Freund die anwesenden Mandatäre über das Vorhandensein eines Dringlichkeitsantrages aller drei Gemeinderatsfraktionen und liest diesen wie folgt vor.

## **DRINGLICHKEITSANTRAG**

**gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. GemO. 1990**

Die oben angeführten und nachstehend gefertigten Mitglieder des Gemeinderates (Fraktionsobmänner) stellen den dringlichen Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, dass dieser in der öffentlichen Sitzung am Freitag, dem 24. Juni 2022 folgenden Tagesordnungspunkt behandeln möge:

**Beratung und Beschlussfassung über eine weitere Auftragsvergabe betreffend die Krabbelstuben- und Kindergartengruppe**

**j) Spielgeräte Außenanlage**

*(zu Punkt 16.)*

Die anschließende Beschlussfassung über die Behandlung des Dringlichkeitsantrages erfolgt einstimmig.

***Punkt 1.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages mit den Ehegatten Renate und Alois Dandler (bezugnehmend auf die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 46 Dandler/Schinagl)***

Eingangs erinnert der Vorsitzende das Gremium daran, dass bereits ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates bezüglich dieser Flächenwidmungsplanänderung gefasst wurde. Obwohl schon ein Bauvorhaben auf dem umzuwidmenden Grundstück geplant ist, jedoch noch kein konkreter Einreichplan dafür am Gemeindeamt vorliegt, wird seitens der Aufsichtsbehörde ein Baulandsicherungsvertrag gefordert.

Da die Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 16.05.2022 Versagungsgründe mitgeteilt hat, muss sich der Gemeinderat neuerlich mit dieser Thematik auseinandersetzen. Begründet wird die (mögliche) Ablehnung primär mit dem fehlenden Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen zur Umsetzung der festgestellten Planungsziele. Die weiteren Punkte sind lediglich administrativer Natur.

Bgm. Freund verliert anschließend nachfolgende, wichtige Bereiche des Vertrages, da das Gremium auf ein vollständiges Verlesen des „Standard“-Baulandsicherungsvertrages verzichtet.

# BAULANDSICHERUNGSVERTRAG

gemäß § 15 (2) und § 16 Oö. ROG 1994 idgF

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram**, politischer Bezirk Schärding, vertreten durch den Bürgermeister Paul Freund, geboren am 24.07.1970, wohnhaft in Laufenbach 13, 4775 Taufkirchen an der Pram, im Folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits

sowie

den Ehegatten **Alois Dandler**, geboren am 22.05.1964 und **Renate Dandler**, geboren am 05.01.1965, beide wohnhaft Laufenbach 3, 4775 Taufkirchen an der Pram, im Folgenden kurz Eigentümer genannt, andererseits

## II. Vertragsgegenstand

Die Ehegatten Alois und Renate Dandler sind zu je einer Hälfte Miteigentümer des Grundstückes 48, vorgetragen ob Liegenschaft EZ 4 KG 48223 Laufenbach im Katasterausmaß von 18.249 m<sup>2</sup>.

Hinsichtlich eines Teiles dieses Grundstückes, welcher in der dieser Vereinbarung angeschlossenen Planskizze schraffiert und mit roter Farbe eingezeichnet ist, ist bei der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram ein Umwidmungsverfahren von Grünland in Bauland anhängig. Die künftige Baulandfläche beträgt rund 950 m<sup>2</sup>.

Die Ehegatten Alois und Renate Dandler verpflichten sich, an die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram die für die verkehrsmäßige Aufschließung des neu zu schaffenden Baugrundstückes erforderlichen Flächen kostenlos im Sinne des § 16 Oö. BauO 1994 zu übertragen. Die Aufschließungsstraße muss eine Mindestbreite von sechs Meter aufweisen.

Die Ehegatten Alois und Renate Dandler können die neu gebildete Bauparzelle zu einem in ihrem belieben stehenden Kaufpreis veräußern, abgesehen der Fall der Inanspruchnahme des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt „IV“ und des Optionsrechtes gemäß „V“ dieses Baulandsicherungsvertrages.

#### IV. Wiederkaufsrecht

Die Eigentümer sind in Kenntnis, dass das vorbezeichnete gegenständliche Umwidmungsverfahren - wie bereits oben beschrieben - zur Deckung des Baulandbedarfes in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram durchgeführt wird. Nachstehende Verpflichtungen beziehen sich auf eine geordnete Siedlungspolitik und Schaffung von neuen Bauplätzen in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram.

Zur Sicherstellung des Siedlungszweckes verpflichten sich die Eigentümer für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz des Grundstückes 48 GB 48223 Laufenbach bzw. der daraus gebildeten Bauparzelle, sich anlässlich jeglicher Veräußerung der Bauparzelle (egal in welcher Form, sei es bei Verkauf, Schenkung, Tausch, Sacheinlage etc.) für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram ein Wiederkaufsrecht gemäß den Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB auszubedingen und zwar mit der Maßgabe, dass als Wiederkaufspreis ein Betrag von € 20,--/m<sup>2</sup> festgelegt wird.

Dieses Wiederkaufsrecht ist mit folgendem Inhalt in den Veräußerungsvertrag

#### XI. Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram bestimmt ist, während die Ehegatten Alois und Renate Dandler eine einfache oder beglaubigte Abschrift erhalten.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über den Abschluss dieses Baulandsicherungsvertrages mit den Ehegatten Renate und Alois Dandler (bezugnehmend auf die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 46 Dandler/Schinagl) abstimmen und es kann das einstimmige, zustimmende Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

#### ***Punkt 2.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrages mit Herrn Volker Baumann (für Grundstücke in Wimm)***

Nach einer kurzen Einleitung dazu verliest der Vorsitzende dem Gemeinderat den vorbereiteten Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrag wie folgt:

# INFRASTRUKTURKOSTEN- UND BAULANDSICHERUNGSVERTRAG

gemäß § 15 (2) und § 16 Oö. ROG 1994 idgF

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram**, politischer Bezirk Schärding, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn **Paul Freund**, geboren am 24.07.1970, SV-Nr. 1406240770, Laufenbach 13, 4775 Taufkirchen an der Pram, im Folgenden kurz *Gemeinde* genannt, einerseits sowie

Herrn **Doktor Volker Baumann**, geboren am 19.09.1984, SV-Nr. 2685190984, Wimm 8, 4775 Taufkirchen an der Pram, im Folgenden kurz *Eigentümer* genannt, andererseits, wie folgt:

## **I. Feststellungen**

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö ROG idgF ist die Gemeinde verpflichtet, die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen nach Maßgabe ihrer finanziellen Mittel zu unterstützen. Dabei ist insbesondere auf die Vorsorge für die Schaffung von Wohnraum und die Ansiedlung von Betrieben Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Oö ROG iVm § 15 Abs. 2 Oö ROG idgF ist die Gemeinde zur Umsetzung solcher privatwirtschaftlichen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit den Grundeigentümern (Widmungswerber) über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie über die Tragung von Infrastrukturbeiträgen abzuschließen

Gegenstand dieses Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrages ist daher die Vereinbarung zu einer widmungsgemäßen und zeitgerechten Nutzung sowie Finanzierung der anfallenden Infrastruktur des nachgenannten Grundstückes, welches zur Baulandentwicklung in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram von Grünland in Bauland umgewidmet werden soll.

Hinsichtlich der Infrastrukturkosten ist sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der nach den einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Anschlussgebühren die voraussichtlich anfallenden Infrastrukturkosten gedeckt sind.

Diese Vereinbarung dient zur Verwirklichung der in § 16 Oö ROG 1994 idgF genannten Zwecke und Zielsetzungen, insbesondere der Erhaltung von Bauland für die Gemeindebürger zu angemessenen, ortsüblichen Preisen, sowie zur Deckung des ortsüblichen Bedarfs an Baugrundstücken. Der Grundeigentümer strebt eine rasche und wirtschaftliche Verwertung des vertragsgegenständlichen Grundstückes an.

## II. Vertragsgegenstand

Herr Dr. Volker Baumann ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 50 GB 48242 Taufkirchen an der Pram „Aignergut“, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 370/1 im Katastrerausmaß von 27.707 m<sup>2</sup>. Der Grundbuchsstand dieser Liegenschaft stellt sich zum heutigen Tage wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 48242 Taufkirchen an der Pram EINLAGEZAHL 50  
 BEZIRKSGERICHT Schärding

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 1905/2021

Aignergut

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

KATASTRALGEMEINDE: 48223 Laufenbach			
1504	Landw(10)	18954	
KATASTRALGEMEINDE: 48242 Taufkirchen an der Pram			
356/2	Landw(10)	37713	
360	GST-Fläche	3197	
	Landw(10)	3050	
	Sonst(10)	147	
364/2	Wald(10)	536	
370/1	GST-Fläche	27707	
	Landw(10)	21892	
	Wald(10)	5815	
375	Landw(10)	4723	
378	GST-Fläche	18670	
	Bauf.(10)	1138	
	Landw(10)	15166	
	Sonst(50)	2366	Wimm 8
379	Wald(10)	2135	
GESAMTFLÄCHE		113635	

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)  
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)  
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)  
Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)  
Wald(10): Wald (Wälder)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

- 9 a 490/1998 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1451/6 aus 1299 GB 02001  
Eisenbahnbuch, Einbeziehung in Gst 366/2
- b 490/1998 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1465/2 aus 775, Einbeziehung in  
Gst 366/2 (AB 1997-10-03, P 290/97)
- 11 a 2719/1998 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1888 Laufenbach aus EZ 379  
Laufenbach. Einbeziehung in Gst 1504 Laufenbach
- b 2719/1998 Zuschreibung Gst 1464 aus EZ 775. Einbeziehung in Gst 360 (AB  
1998-09-18, P 1242/98)
- 13 a 1500/2004 Gst-Teilung-Ab-u-Zuschr., Vereinigung wie Bescheid  
30.09.2003, Niederschrift 19.9.2003, hins Gst 359/2 355 KG Igling, Gst  
382, 381
- 30 a 3491/2014 BEV 1535/2014/46 Änderung hins Gst 370/13
- 38 b gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

3 ANTEIL: 1/1

Volker Baumann

GEB: 1984-09-19 ADR: Wimm 8, Taufkirchen an der Pram 4775

g 2311/2013 Übergabsvertrag 2013-05-31 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

5 a 2311/2013

WOHNUNGSGEBRAUCHSRECHT

gem Pkt II. 1. Übergabsvertrag 2013-05-31

für Christine Baumann geb 1953-02-11

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Hinsichtlich des Grundstückes 370/1 ist bei der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram die Umwidmung von Grünland in Bauland (Wohngebiet) anhängig gemacht worden. Die nachstehenden Vereinbarungen beziehen sich daher auf die umzuwidmenden Flächen dieses Grundstückes.

Die Teilung dieses umzuwidmenden Grundstückes ist jedenfalls im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram durchzuführen, wobei auf den in der Anlage ./1 angeschlossenen Parzellierungsentwurf verwiesen wird. Zu den im Süden des Grundstückes gelegenen Bauparzellen (im beiliegenden Parzellierungsentwurf mit Trennstücken 10 bis 15 bezeichnet) gehören auch 6 Grünstreifen, welche in der Widmungskategorie Grünland gewidmet bleiben, aber mit den vorgenannten Bauparzellen als wirtschaftliche Einheit verkauft werden.

Herr Dr. Volker Baumann verpflichtet sich, an die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram die für die verkehrsmäßige Erschließung der neu zu schaffenden Baugrundstücke erforderlichen Flächen kostenlos im Sinne des § 16 Oö. BauO 1994 zu übertragen. Weiters verpflichtet er sich jene Grundstücksflächen, welche für die Errichtung eines Retentionsbeckens zum Zwecke der Oberflächenwässerentsorgung benötigt werden, der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram in Form einer Dienstbarkeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Herr Dr. Volker Baumann kann die neu gebildeten Bauparzellen zu in seinem Belieben stehenden Kaufpreisen veräußern, abgesehen die Fälle der Inanspruchnahme des Wiederkaufrechtes gem. IV und des Optionsrechtes gem. V dieses Vertrages; in diesen Fällen gilt ein Kaufpreis von € 20,00/m<sup>2</sup> vereinbart.

### **III. Infrastruktur für die geplante Parzellierung**

#### **a) Öffentliche Straße**

Vereinbart ist, dass der Bau der Siedlungsstraße für die vertragsgegenständliche Parzellierung durch die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram geplant und beauftragt wird. Der Bau ist durch entsprechende Professionisten entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Für die Errichtung und den Bau der für die Erschließung notwendigen Siedlungsstraße (beinhaltend Rohausbau und Staubfreimachung) wurde von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram eine Kostenschätzung bei der ABH Generalplanung GmbH, Andorf, in Auftrag gegeben. Diese Kostenschätzung ist Herrn Dr. Volker Baumann eingehend bekannt. Die Errichtung der notwendigen Erschließungsstraße erfolgt durch die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram. Die Gesamtkosten für den Straßenbau belaufen sich demnach auf € 180.041,55 (hundertachtzigtausendeinundvierzig Euro fünfundfünfzig Cent).

Aufbauend auf dieser Kostenschätzung wird nunmehr vereinbart, dass Herr Dr. Volker Baumann pro m<sup>2</sup> Baulandwidmungsfläche (exklusive Verkehrsflächen) zuzüglich jener im Süden gelegener, in der Widmungskategorie Grünland verbleibenden Grundstücke, welche als wirtschaftliche Einheit mit den Bauparzellen 10 bis 15 laut Parzellierungsentwurf verkauft werden sollen, einen Betrag von € 12,00 an Infrastrukturkosten für die Errichtung der geplanten Siedlungs- und Erschließungsstraße übernimmt und bezahlt. Dieselbe Regelung gilt auch für jene Teilfläche der Bauparzelle 8 im Ausmaß von 138 m<sup>2</sup> laut Parzellierungsentwurf, welche ebenfalls in der Widmungskategorie Grünland gewidmet bleibt.

Herr Dr. Volker Baumann verpflichtet sich, den für die gesamte Nettobaulandfläche inklusive Grünlandfläche der Bauparzelle 8 per 138 m<sup>2</sup> und die in der Widmungskategorie Grünland verbleibenden Grünlandflächen bzw. -grundstücke, welche mit den Bauparzellen 10 bis 15 laut Parzellierungsentwurf eine wirtschaftliche Einheit bilden, noch zu errechnenden Infrastrukturkostenbeitrag in 3 gleichen aufeinander folgenden Jahres-

raten zu entrichten, wobei die 1. Rate mit Baubeginn der Erschließungsstraße zur Zahlung fällig ist und die beiden weiteren Raten in anschließenden Jahresabständen zu berichtigen sind.

Eine Wertsicherung des oben vereinbarten Infrastrukturkostenbeitrages wird ausdrücklich nicht vereinbart.

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram verpflichtet sich, mit der Planung, Beauftragung und Bau der vorgenannten Siedlungsstraße zeitnah zu beginnen, um Herrn Dr. Volker Baumann eine rasche Verwertung der Bauparzellen zu ermöglichen.

#### **b) Abwasserentsorgung**

Die erforderliche Erweiterung des öffentlichen Schmutzwasserkanales für die künftigen Widmungsflächen erfolgt über alleinigen Auftrag und Kostentragung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram. Die diesbezüglichen Entstehungskosten werden von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram den jeweiligen Eigentümern der Bauparzellen gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Oberösterreichischen Raumordnungsgesetz 1994 und dem Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 vorgeschrieben.

#### **c) Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung für die künftigen Bauparzellen erfolgt durch Erweiterung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes durch die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram. Die diesbezüglichen Kosten werden ebenfalls von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram getragen und gemäß den Bestimmungen, insbesondere des OÖ ROG 1994 und des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 den Eigentümern der jeweiligen Bauparzelle in Rechnung gestellt.

#### **d) Oberflächenentwässerung**

Auf Grundlage des vorliegenden Infrastrukturkonzeptes ist für die Oberflächenwässerentsorgung ein Retentionsbecken zu errichten. Die geplante Lage und Größe dieses Retentionsbeckens ist aus dem beiliegenden Entwurfsplan ersichtlich und mit „Retentionsbecken“ beschrieben. Hierzu wird eine Fläche im Ausmaß von rund 500 m<sup>2</sup> benötigt. Diese Grundfläche ist von Herrn Dr. Volker Baumann unentgeltlich in Form einer Dienstbarkeit der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram zur Verfügung zu stellen. Zur Absicherung der Grundbenutzung wird die nachstehende Dienstbarkeit begründet.

Herr Dr. Volker Baumann räumt hiermit für sich und seine Nachfolger im Besitz des Grundstückes 370/1 Grundbuch 48242 Taufkirchen an der Pram der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram ein die immerwährende und vollkommen unentgeltliche Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung eines Retentionsbeckens samt Entwässerungskanal, wobei die Lage des Retentionsbeckens und der Verlauf des Oberflächenentwässerungskanals in dem diesem Vertrag angeschlossenen Parzellierungsentwurf eingezeichnet und mit „Retentionsbecken“ und „Oberflächenentwässerungskanal“ beschrieben ist.

Vorstehende Dienstbarkeit schließt das Recht in sich, das dienende Grundstück zur Herstellung und Beaufsichtigung des Retentionsbeckens und des Oberflächenentwässerungskanals sowie zur Vornahme von Reparaturen und Wartungsarbeiten an denselben jederzeit betreten und dort selbst alle notwendigen Arbeiten, auch Aufgrabungen durchführen zu können. Alle Arbeiten sind so schnell wie möglich durchzuführen und zu beenden und ist nach durchgeführter Arbeit soweit wie möglich der frühere Zustand wiederherzustellen, insbesondere sind alle Aufgrabungen – ausgenommen das Retentionsbecken - wieder zuzuschütten und ist der Grund zu planieren, von Steinen und sonstigen Fremdkörpern zu räumen und zu säubern und wieder zu besamen, soweit dies erforderlich ist.

Diese Dienstbarkeit schließt das Recht in sich, die Oberflächenwässer der neu gebildeten Bauparzellen in diesem Retentionsbecken zu entsorgen. Die gesamten Anlagen (Retentionsbecken, Oberflächenentwässerungskanal, etc.) für die Oberflächenentwässerung werden als öffentliche Anlagen durch die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hergestellt.

Für die Einräumung und Ausübung dieser Dienstbarkeit ist seitens der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram kein Entgelt an den Eigentümer des dienenden Grundstückes zu leisten.

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram nimmt durch ihr endesgefertigtes Organ diese Dienstbarkeit hiermit vertraglich an.

In Verdinglichung der bestellten Dienstbarkeit erteilt Herr Dr. Volker Baumann seine ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ 50 GB 48242 Taufkirchen an der Pram die Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung eines Retentionsbeckens samt Oberflächenentwässerungskanal gemäß diesem Vertragspunkt auf Grundstück 370/1 für die **Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram** einverleibt werden kann.

Die Entstehungskosten für die Oberflächenwässerentsorgung (Herstellung des Retentionsbeckens, Oberflächenentwässerungskanal) werden von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram den jeweiligen Eigentümern der Bauparzellen gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 vorgeschrieben.

Mit der Bezahlung des vorgenannten Infrastrukturkostenbeitrages sind sämtliche Verpflichtungen des Herrn Dr. Volker Baumann aufgrund der vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen und dieser Infrastrukturvereinbarung abgegolten und verrechnet.

#### **IV. Sicherstellung der Bebauung**

Für den Fall der Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich des Grundstückes 370/1 GB 48242 Taufkirchen an der Pram verpflichtet sich Herr Dr. Volker Baumann nunmehr gegenüber der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram unwiderruflich, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Änderung des Flächenwidmungsplanes die aufgrund der erfolgten Umwidmung neu gebildeten Baugrundstücke entweder

- a) selbst widmungsgemäß zu bebauen oder
- b) über eine Weitergabe im Familienverband für eine Bebauung zu sorgen oder
- c) an einen Dritten zwecks Bebauung zu veräußern oder
- d) einem Dritten ein Baurecht oder das Recht zur Errichtung eines Superädifikats (Bauwerk auf fremden Grund) einzuräumen.

Eine widmungsgemäße Bebauung liegt vor, wenn auf den jeweils gebildeten Baugrundstücken fristgerecht ein Ein- oder Zweifamilienhaus, zumindest im Rohbau fertiggestellt ist. Ein Rohbau im Sinne dieser Vertragsbestimmung ist fertiggestellt, wenn alle tragenden Elemente, also das gesamte Umfassungsmauerwerk, alle tragenden Zwischenwände, alle Geschoßdecken und auch der Dachstuhl samt Eindeckung vorhanden sind. Die rechtzeitige Fertigstellung des Rohbaus ist vom Eigentümer der Gemeinde ohne weitere Aufforderung fristgerecht anzuzeigen.

Zum Zwecke der Sicherstellung einer Bebauung der betroffenen Flächen des vertragsgegenständlichen Grundstückes 370/1 verpflichten sich Herr Dr. Volker Baumann bzw. die jeweiligen Erwerber als Nutzungsinteressenten, längstens binnen fünf Jahren ab Rechtswirksamkeit des neuen Flächenwidmungsplanes, der die von den Nutzungsinteressenten angestrebte Umwidmung berücksichtigt, eine übereinstimmende Bebauung mit einem allenfalls vorhandenen Bebauungsplan oder von der Gemeinde aufgestellten Bebauungsrichtlinien vorzunehmen. Dies in der Gestalt, dass spätestens vor Ablauf von vier Jahren ab Rechtswirksamkeit des neuen Flächenwidmungsplanes ein Baubewilligungsansuchen eingebracht und spätestens mit Ablauf des fünften Jahres ab dem vorher genannten Zeitpunkt eine oben beschriebene Bebauung erfolgt und angezeigt werden muss.

Die im 1. Absatz dieses Vertragspunktes festgelegte Verpflichtung des Herrn Dr. Volker Baumann bzw. der Nutzungsinteressenten wird hinfällig, wenn diese den Vertragsgegenstand (sei es entgeltlich oder auch unentgeltlich) an Dritte übertragen, wobei die oben vereinbarte Bebauungsverpflichtung vollinhaltlich auf die neuen Eigentümer zu überbinden ist. Eine Verlängerung der im 1. Absatz dieses Vertragspunktes festgelegten Zeitpunkte und Fristen tritt dadurch nicht ein. Das heißt die Frist zur Bebauung läuft ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des neuen Flächenwidmungsplanes und hat eine absolute Wirkung. Im Falle einer neuerlichen Weitergabe durch einen Dritten tritt ebenfalls keine Verlängerung des Ablaufs der Frist zur Bebauung ein.

#### **V. Wiederkaufsrecht**

Der Eigentümer ist in Kenntnis, dass das vorbezeichnete Umwidmungsverfahren - wie bereits oben beschrieben - zur Deckung des Baulandbedarfes in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram durchgeführt wird. Nachstehende Verpflichtungen beziehen sich auf eine geordnete Siedlungspolitik und Schaffung von neuen Bauplätzen in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram.

Zur Sicherstellung des Siedlungszweckes verpflichtet sich Herr Dr. Volker Baumann für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitz des umgewidmeten Grundstückes 370/1 GB 48242 Taufkirchen an der Pram, sich anlässlich der Weitergabe im Familienverband bzw. des Abverkaufs der Bauparzellen für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram ein Wiederkaufsrecht gemäß den Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB auszubedingen und zwar mit der Maßgabe, dass als Wiederkaufspreis für die als Bauland gewidmeten Flächen ein Betrag von € 20,00/m<sup>2</sup> und für den Grünlandteil der Bauparzelle 8 und für die in der Flächenwidmungskategorie Grünland verbleibenden Teile des Grundstückes, welche mit den Bauparzellen 10 bis 15 laut Parzellierungsentwurf eine Einheit bilden, ebenfalls ein Betrag von € 20,00/m<sup>2</sup> festgelegt wird.

Dieses Wiederkaufsrecht ist mit folgendem Inhalt in die Veräußerungsverträge aufzunehmen:

„Der/Die Erwerber ist/sind in Kenntnis, dass dieser Vertrag zur Deckung des Baulandbedarfes in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram abgeschlossen wird, und verpflichtet/n sich daher der/die Erwerber innerhalb von fünf Jahren ab Rechtswirksamkeit des neu erlassenen Flächenwidmungsplanes auf dem Vertragsobjekt ein Wohnhaus, zumindest im Rohbau zu errichten.“

Zur Sicherstellung dieses Siedlungszweckes - nämlich der Widmung von Grundstücken zur Errichtung von Wohnhäusern – bedingt sich der Veräußerer für die Marktgemeinde

Taufkirchen an der Pram am Vertragsobjekt das Wiederkaufsrecht nach den Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB aus und zwar mit der Maßgabe, dass als Wiederkaufspreis

- für die als Bauland gewidmeten Flächen ein Betrag von € 20,00/m<sup>2</sup> und
- für die als Grünland gewidmeten Flächen, welche mit der Bauparzelle mitverkauft worden sind, ebenfalls ein Betrag von € 20,00/m<sup>2</sup>

vereinbart gilt, wobei eine Wertsicherung dieser Beträge ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Das Wiederkaufsrecht kann von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram nur dann geltend gemacht werden, wenn der/die Erwerber oder dessen/deren Rechtsnachfolger

- a) auf dem Vertragsobjekt nicht längstens binnen fünf Jahren ab Rechtswirksamkeit des neuen Flächenwidmungsplanes einen Wohnhausrohbau errichtet hat/haben oder
- b) das Vertragsobjekt in einer dem Siedlungszweck widrigen Weise benutzen sollte(n), insbesondere durch Führung von lärmenden Betrieben oder durch Verwendung des Grundstückes als Lagerplatz.

Sofern die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram nicht längstens innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des Rechtes zur Ausübung von ihrem Wiederkaufsrecht Gebrauch macht, erlischt dieses ersatzlos.

Die Geltendmachung dieses Wiederkaufsrechtes ist mittels eingeschriebenen Briefes an den behördlich gemeldeten Wohnsitz des/der Erwerber(s) mitzuteilen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Tag der Postaufgabe maßgeblich ist.

Sind auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück bereits Baumaßnahmen, welcher Art auch immer, oder sonstige Veränderungen vorgenommen worden, ist vereinbart, dass mangels anderweitiger Vereinbarung auf Kosten des/der Erwerber(s) der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen ist, das heißt, es sind sämtliche Baumaßnahmen und sonstigen Veränderungen zu entfernen.

Zuzüglich zum Wiederkaufspreis hat die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram dem/den Erwerber(n) die für die Bauparzelle entrichteten Verkehrsflächenbeiträge gemäß §§ 19, 20 Oö. BauO und Aufschließungsbeiträge gemäß dem OÖ. ROG 1994 und dem OÖ. Interessenbeiträge-Gesetz zu erstatten.

Im Falle der Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes sind alle Kosten und Gebühren der Übereignung vom Erwerber/von den Erwerbern zu tragen, sodass die Marktgemeinde

Taufkirchen an der Pram (= Wiederkäuferin) diesbezüglich keine Auslagen treffen dürfen.

Unter der Bedingung, dass das Wiederkaufsrecht geltend gemacht werden kann, steht der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram anstelle der Selbstausbübung dieses Wiederkaufsrechtes das Recht zu, einen Dritten namhaft zu machen, an welchen der/die Erwerber das Kaufobjekt zu veräußern hat/haben. Das heißt im Falle des Eintrittes eines der vorgenannten Wiederkaufsfälle ist/sind der/die Erwerber verpflichtet, das nicht bebaute und/oder ordnungsgemäß verwendete Grundstück über Verlangen der Gemeinde an einen von dieser namhaft gemachten Dritten zum bereits heute festgelegten Kaufpreis von € 20,00/m<sup>2</sup> für die als Grünland gewidmeten Flächen und ebenfalls € 20,00/m<sup>2</sup> für die als Bauland gewidmeten Flächen zu veräußern. Im Falle der Veräußerung des Vertragsobjektes an einen Dritten sind die bereits geleisteten Aufschließungsbeiträge gemäß der OÖ. Bauordnung, des OÖ. Raumordnungsgesetzes und des OÖ. Interessenbeiträge-Gesetzes von dem von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram namhaft gemachten Dritten dem/den Veräußerer(n) zu ersetzen.

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram nimmt hiermit dieses Wiederkaufsrecht vertraglich an und wird ausdrücklich festgehalten, dass dieses Wiederkaufsrecht mit der Errichtung des obgenannten Wohnhauses gegenstandslos wird und jederzeit über Verlangen des/der Erwerber(s) im Grundbuch gelöscht werden kann.“

Dieses Wiederkaufsrecht ist grundbücherlich sicherzustellen.

## **VI. Optionsrecht und Vorkaufsrecht**

Unter der Bedingung, dass nicht sämtliche Baugrundstücke innerhalb von 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit des neuen Flächenwidmungsplanes veräußert worden sind, bietet hiermit Herr Dr. Volker Baumann der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram die nicht veräußerten Baugrundstücke zum Kauf an. Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram kann das Anbot annehmen oder einen Dritten namhaft machen. Das heißt, im Falle der Annahme dieses Angebotes ist der Anbieter verpflichtet, die nicht veräußerten Baugrundstücke an die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram oder einen von dieser namhaft gemachten Dritten zum bereits heute festgelegten Kaufpreis von € 20,00/m<sup>2</sup> für die als Bauland gewidmeten Flächen und ebenfalls € 20,00/m<sup>2</sup> für die als Grünland gewidmeten Flächen zu veräußern. Eine Wertsicherung dieser Beträge wird ausdrücklich nicht vereinbart.

Im Falle des Abschlusses eines oder mehrerer Kaufverträge sind die bereits geleisteten Verkehrsflächenbeiträge gemäß den Bestimmungen der OÖ. Bauordnung und Aufschließungsbeiträge gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetzes und des OÖ. Interessenbeiträge-Gesetzes von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram dem Eigentümer bzw. Anbieter zu ersetzen.

Zur Absicherung der vorstehenden Angebote verpflichtet sich der Eigentümer, nämlich Herr Dr. Volker Baumann der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram ein Vorkaufsrecht am Grundstück 370/1 GB 48242 Taufkirchen an der Pram für alle Veräußerungsarten (sohin insbesondere auch für den Fall einer Eigentumsübertragung im Wege einer Schenkung, eines Tausches oder einer Sacheinlage in eine Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilsrechten) gemäß den Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB einzuräumen und zwar mit der Maßgabe, dass als Vorkaufspreis ein Kaufpreis von € 20,00/m<sup>2</sup> für die als Bauland gewidmeten Flächen und ebenfalls € 20,00/m<sup>2</sup> für die als Grünland gewidmeten Flächen vereinbart gilt. Dieses Vorkaufsrecht ist auch im Grundbuch sicherzustellen.

Vereinbart ist, dass die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram dieses Vorkaufsrecht nicht zieht bzw. geltend macht, sofern Herr Dr. Volker Baumann im Zuge des Abverkaufs sich ein Wiederkaufsrecht nach Inhalt und Maßgabe des Punktes IV. dieses Baulandsicherungsvertrages für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram ausbedingt.

## **VII. Rechtsnachfolge**

Sämtliche Verpflichtungen dieses Vertrages gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

Im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung sind die Vertragsparteien verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden, sofern die Übertragung gem. § 1074 ABGB nicht eingeschränkt ist. Festgestellt wird, dass gem. § 1074 ABGB die Übertragung der Vorkaufsberechtigung, nicht aber der Vorkaufsverpflichtung, eingeschränkt ist. Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung der Eigentümer für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich weiter bestehen bleibt.

## **VIII. Kosten, Steuern und Gebühren**

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages sowie dessen grundbücherlicher Durchführung verbundenen Kosten, einschließlich sämtlicher damit verbundener Steuern und Gebühren, sind ausschließlich von Herrn Dr. Volker Baumann zu tragen. Er erklärt ausdrücklich, die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Ausdrücklich festgestellt wird nochmals, dass der abzuschließende Baulandsicherungsvertrag eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigung der angestrebten Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die OÖ Landesregierung bildet. Der Baulandsicherungsvertrag wird daher ausschließlich im Interesse des Eigentümers errichtet. Die vom Eigentümer zu tragenden Kosten entstehen unabhängig von der tatsächlichen Umwidmung und sind daher auch dann zu tragen, wenn die angestrebte Umwidmung nicht erfolgt, insbesondere die OÖ Landesregierung einer solchen Umwidmung ihre Zustimmung/Bestätigung versagt.

#### **IX. Rechtswirksamkeit dieses Baulandsicherungsvertrages**

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 24.06.2022 genehmigt und bedarf gemäß den Bestimmungen der Oö. GemO keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

#### **X. Aufsandungserklärung**

Zur grundbücherlichen Sicherstellung des vereinbarten Vorkaufsrechtes erteilt hiermit Herr Dr. Volker Baumann seine ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ 50 Grundbuch 48242 Taufkirchen an der Pram das Vorkaufsrecht gem. §§ 1072 ff. ABGB hinsichtlich Grundstück 370/1 gemäß Punkt V. dieses Baulandsicherungsvertrages für die **Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram** einverleibt werden kann.

#### **XI. Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram örtlich zuständige Bezirksgericht Schärding vereinbart.

#### **XII. Ausfertigungen**

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram bestimmt ist.

Herr Dr. Volker Baumann erhält eine – über Wunsch auch beglaubigte - Abschrift.

Schärding, am

.....  
*Dr. Volker Baumann*

***Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram***  
*Bürgermeister Paul Freund*

Bgm. Freund erklärt, dass sich Herr Dr. Volker Baumann bezüglich der erstmals auf Gemeindeebene zur Anwendung gebrachten Infrastrukturkostenvereinbarung sehr einsichtig gezeigt hat und keine längeren Diskussionen dahingehend vonnöten waren. Aufgrund der Kostenentwicklung des Straßenbaues wurde der ursprüngliche Betrag von 10 € auf 12 € pro m<sup>2</sup> angehoben.

GV Waizenauer findet es gut und richtig, dass - wenn Flächen durch eine Widmung aufgewertet werden - auch der Widmungswerber zur Kasse gebeten wird. Diese Vereinbarung sollte für alle zukünftigen Projekte richtungsweisend sein.

GV Lechner pflichtet dem Vorredner bei und teilt dem Gremium mit, dass im Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Infrastruktur dieses Thema ausgiebig diskutiert worden ist und er möchte in Erfahrung bringen, warum das Retentionsbecken nicht in das öffentliche Gut abgetreten wird.

Dies wäre auch eine Option gewesen, jedoch hat man sich für eine Dienstbarkeitslösung entschieden, erklärt Bgm. Freund.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über den Abschluss eines Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrages mit Herrn Volker Baumann abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

***Punkt 3.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 45, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 24 des ÖEK (Baumann)***

Bei dieser raumordnerischen Erweiterung des Ortsgebietes Wimm (gemäß ÖEK) wurde eigentlich angenommen, dass es keine Einwände seitens des Landes Oö. geben sollte, jedoch hat die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram nunmehr eine negative Stellungnahme dazu erhalten, erklärt Bgm. Freund. Eine Antwort auf dieses Schreiben muss im Gemeinderat beschlossen werden.

Der Vorsitzende verliest die Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung - Abteilung Raumordnung vom 28.03.2022 wie folgt:

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Zur o. a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Öö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:*

*Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 370/1, KG Taufkirchen, in der Ortschaft Wimm im Gesamtausmaß von ca. 1,5 ha von Grünland bzw. Trenngrün in Wohngebiet zur Schaffung von zahlreichen Bauplätzen zu widmen.*

*Auf die inkorrekten Angaben im Erhebungsblatt ist diesbezüglich hinzuweisen.*

*In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen - diese werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht - wird mitgeteilt, dass - wenngleich die Änderung im Wesentlichen bereits mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes übereinstimmt - die Planung gesamtfachlich abzulehnen ist.*

*Durch diese geplante Neuwidmung würde der landwirtschaftlichen Produktion nachhaltig landwirtschaftliche Ackerflächen entzogen. Bei den Böden, auf welchen die Widmung geplant ist, handelt es sich laut OÖ Bodenfunktionskarte um Böden mit der höchsten in der Gemeinde vorkommenden natürlichen Bodenfunktion (5 von 5). Aus agrarfachlicher Sicht und auch im Hinblick auf den Bodenverbrauch sollten daher diese Flächen auch zukünftig der agrarischen Produktion vorbehalten bleiben, weshalb dieser Planung agrarfachlich auch nicht zugestimmt werden kann.*

*Im Zusammenhang mit der geplanten Wohngebietswidmung im Nahbereich der ÖBB- Bahnlinie wird aus lärmschutztechnischer Sicht zudem auf die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen der ÖBB hingewiesen. Laut der aktuellen Lärmkartierung liegt das Planungsgebiet über den maßgeblichen Grenzwerten für Wohngebiet. Auf der Basis dieser Untersuchungsergebnisse kann die beabsichtigte Umwidmung in Wohngebiet daher aus lärmschutztechnischer Sicht nicht empfohlen werden.*

*Seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wird darüber hinaus festgehalten, dass zwar die 30- und 100-jährliche Hochwässer auf dem Grünzug abgeführt werden können. Der Grünzug ist jedoch mit einer Abmessung von 15 Meter einzutragen, Retentionsmaßnahmen für die Oberflächenentwässerung können bis 5 Meter an die Böschungsoberkante heran errichtet werden. Dies ist im Index des FWP (Grünzug) festzulegen und auch im geforderten Oberflächenentwässerungskonzept zu berücksichtigen. Im Detail wird dazu auf die fachspezifische Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft verwiesen. Die Umsetzung dieses Konzeptes ist zudem in geeigneter Form sicherzustellen.*

*Aus forstfachlicher Sicht wird weiters festgestellt, dass durch die Nähe der Widmungsänderung zum Wald ein erhöhtes Gefahren- und Konfliktpotential besteht und die Planung daher abgelehnt wird. Es kann nur zugestimmt werden, wenn ein 30 m breiter Widmungsabstand zwischen Wald auf Parzelle 272 und der Widmungsfläche eingehalten wird.*

*Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass als Bauland nur Flächen vorgesehen werden dürfen, die dem Baulandbedarf der Gemeinde entsprechen, den die Gemeinde für einen Planungszeitraum von siebeneinhalb Jahren erwartet. Aus Sicht der örtlichen Raumordnung ist anzumerken, dass mit der vorgelegten Grundlagenforschung kein Nachweis des Baulandbedarfs erbracht wurde. Die bloße Vorlage einer Flächenbilanz (ohne weitere Interpretation und Dokumentation der Baulandentwicklung) ist aus fachlicher Sicht keine ausreichende Begründung zur zusätzlichen Baulandschaffung im geplanten Ausmaß.*

*Ungeachtet dessen wird auf die Regelungen in §§15 und 16 Oö. ROG 1994 hingewiesen und gefordert, dass die Gemeinde die Umsetzung der festgestellten Planungsziele - neben einer flächensparenden Grundinanspruchnahme durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag) absichert.*

*Im Übrigen ist auch noch darauf hinzuweisen, dass die Hochwasseranschlagslinien in den Planunterlagen darzustellen sind und auch die Ersichtlichmachung Wald entsprechend der forstfachlichen Stellungnahme anzupassen ist.*

*Freundliche Grüße  
Für die Oö. Landesregierung  
Im Auftrag*

*Dipl.-Ing. Klaus Mitterndorfer, BSc*

Bgm. Freund trägt in weiterer Folge die jeweiligen, diesbezüglichen Erläuterungen des Gemeinderates vollinhaltlich vor.

Auszug:

Durch diese geplante Neuwidmung würde der landwirtschaftlichen Produktion nachhaltig landwirtschaftliche Ackerflächen entzogen. Bei den Böden, auf welchen die Widmung geplant ist, handelt es sich laut OÖ Bodenfunktionskarte um Böden mit der höchsten in der Gemeinde vorkommenden natürlichen Bodenfunktion (5 von 5). Aus agrarfachlicher Sicht und auch im Hinblick auf den Bodenverbrauch sollten daher diese Flächen auch zukünftig der agrarischen Produktion vorbehalten bleiben, weshalb dieser Planung agrarfachlich auch nicht zugestimmt werden kann.

Erläuterung Gemeinderat:

Aufgrund der bereits vorhandenen Wohnnutzung sowie der geschaffenen Infrastruktur wird die Erweiterung des Wohngebietes in Anbetracht entsprechender Nachfrage durch die Gemeinde höher bewertet als die agrarfachliche Sicht. Aus Sicht der Gemeinde ist diese Fläche weiters sehr eingeschränkt agrartechnisch zu bewirtschaften.

Auszug:

Im Zusammenhang mit der geplanten Wohngebietswidmung im Nahbereich der ÖBB- Bahnlinie wird aus lärmschutztechnischer Sicht zudem auf die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen der ÖBB hingewiesen. Laut der aktuellen Lärmkartierung liegt das Planungsgebiet über den maßgeblichen Grenzwerten für Wohngebiet. Auf der Basis dieser Untersuchungsergebnisse kann die beabsichtigte Umwidmung in Wohngebiet daher aus lärmschutztechnischer Sicht nicht empfohlen werden.

Erläuterung Gemeinderat:

Da die geplante Schaffung von Wohnraum auch im Interesse der Gemeinde ist, wurde bei der geplanten Widmungsfläche der Zusatz „Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP3 .. Bei Zubauten mit Auswirkung auf die Situierung von Aufenthaltsräumen und bei Neubauten ist bei einem Fassadenschallpegel von mehr als 50 dB nachts (Beurteilungsschallpegel Lr) eine lärmschutzorientierte Planung mit Priorität auf die Ausrichtung der Schlafräume erforderlich.“ ergänzt.

#### Auszug:

Seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wird darüber hinaus festgehalten, dass zwar die 30- und 100-jährliche Hochwässer auf dem Grünzug abgeführt werden können. Der Grünzug ist jedoch mit einer Abmessung von 15 Meter einzutragen, Retentionsmaßnahmen für die Oberflächenentwässerung können bis 5 Meter an die Böschungsoberkannte heran errichtet werden. Dies ist im Index des FWP (Grünzug) festzulegen und auch im geforderten Oberflächenentwässerungskonzept zu berücksichtigen. Im Detail wird dazu auf die fachspezifische Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft verwiesen. Die Umsetzung dieses Konzeptes ist zudem in geeigneter Form sicherzustellen.

#### Erläuterung Gemeinderat:

Ein entsprechendes Oberflächenentwässerungskonzept wurde seitens des FHCE-Ingenieurbüro Dr. Flögl Ziviltechniker GmbH ausgearbeitet und wird im Zuge der Errichtung der Infrastruktur umgesetzt. Das bestehende Trenngrün bleibt mit einem Abstand von min. 15 m erhalten.

#### Auszug:

Aus forstfachlicher Sicht wird weiters festgestellt, dass durch die Nähe der Widmungsänderung zum Wald ein erhöhtes Gefahren- und Konfliktpotential besteht und die Planung daher abgelehnt wird. Es kann nur zugestimmt werden, wenn ein 30 m breiter Widmungsabstand zwischen Wald auf Parzelle 272 und der Widmungsfläche eingehalten wird.

#### Erläuterung Gemeinderat:

Laut Auskunft des Antragstellers wurde in Entsprechung der forstfachlichen Stellungnahme des Herrn Haferlbauer vom 10.02.2022 zwischen Wald und Grundstück 272 ein 30 m Schutzabstand eingezeichnet und Parzelle 8 mit einem entsprechenden Grünlandstreifen ausgestattet.

#### Auszug:

Abschließen ist noch darauf hinzuweisen, dass als Bauland nur Flächen vorgesehen werden dürfen, die dem Baulandbedarf der Gemeinde entsprechen, den die Gemeinde für einen Planungszeitraum von siebeneinhalb Jahren erwartet. Aus Sicht der Örtlichen Raumordnung ist anzumerken, dass mit der vorgelegten Grundlagenforschung kein Nachweis des Baulandbedarfs erbracht wurde. Die bloße Vorlage einer Flächenbilanz (ohne weitere Interpretation und Dokumentation der Baulandentwicklung) ist aus fachlicher Sicht keine ausreichende Begründung zur zusätzlichen Baulandschaffung im geplanten Ausmaß.

#### Erläuterung Gemeinderat:

Die Marktgemeinde sieht sich seit Jahren mit der Problematik konfrontiert, dass statistisch gesehen Baulandreserven zwar zur Verfügung stehen, diese jedoch Großteils nicht veräußert werden. Bauinteressenten müssen regelmäßig getröstet werden, da laut Kenntnis des Gemeindeamtes keine Baugrundstücke zur Veräußerung angeboten werden. Im aufliegenden Baulandführer, welcher die dem Gemeindeamt bekannten, zur Verfügung stehenden Grundstücke umfasst, ist ersichtlich, dass lediglich 3 Baugrundstücke angeboten werden können.

Da die Nachfrage nach Bauland jedoch gegeben ist, kann durch die gegenständliche Umwidmung dem Rechnung getragen werden. Durch den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages wird die Bebauung innerhalb der geforderten Frist sichergestellt.

**Abschließend wird festgehalten, dass der dieser Umwidmung zugrundeliegende Plan entsprechend den gestellten Forderungen geändert worden ist und die nunmehrige Beschlussfassung die vorliegende Fassung des Planes (beinhaltend Bemaßung von Trenngrün, Hochwasseranschlagslinien, Schutz- und Pufferzone, Darstellung öffentliche Straße) umfasst.**

**Stellungnahmen Grundanrainer:**

siehe Beilage

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Stellungnahme befasst. Der Vorschlag der Anrainer über die Erstellung eines Verkehrskonzeptes wird als sinnvoll erachtet und findet in der Umsetzung Berücksichtigung.

**Sonstiges, weitere Stellungnahmen:**

- Landwirtschaftskammer: kein Einwand
- Wirtschaftskammer: kein Einwand
- Netz OÖ (Erdgas): kein Einwand
- Netz OÖ (Strom): Kein Einwand
- Interessen Dritter werden nach ha. Ermessen nicht verletzt
- Gegenüber der Gemeinde werden keine Entschädigungsansprüche gem. § 38 O.ö ROG ausgelöst

GV Scheuringer möchte anmerken, dass präventive Lärmschutzmaßnahmen in diesem Gebiet sehr wichtig sind, damit spätere Beschwerden der Bewohner verhindert werden können.

Bei Umwidmungsverfahren handelt es sich derzeit generell um ein heikles Thema, da alle konfrontierten Fachabteilungen diese immer sehr kritisch sehen, erklärt Bgm. Freund.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die vorgetragenen Erläuterungen bzw. die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 45, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 24 des ÖEK (Baumann), abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

***Punkt 4.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 48 (Marktgemeinde im Bereich des „Generationenparks“ – Pumtrack-Anlage)***

Bgm. Freund trägt eingangs das Ansuchen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wie folgt vor:

**Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram beabsichtigt, das Grundstück 148 (lt. beiliegender Darstellung) in „Erholungsfläche - Sport- und Spielflächen“ widmen zu lassen. Die durch die Umwidmung entstehenden Kosten werden von uns getragen.*

Der Vorsitzende verliest weiters die Stellungnahme des Ortsplaners dazu:

*Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.48 - Pumptrack*

*Mit der beantragten Änderung soll am Südufer der Pram, im Nahbereich des Sportplatzes bzw. des Spielplatzes, im unmittelbaren Zentrumsbereich, auf dem Grundstück 148, KG Taufkirchen an der Pram, im Ausmaß von ca. 0,36 ha die Möglichkeit zur Anlage eines sogenannten „Pumptracks“ (Radparcour) geschaffen werden.*

*Zu diesem Zweck soll das betreffende Areal von derzeit Grünland-Landwirtschaft in Erholungsfläche - Sport- und Spielfläche umgewidmet werden.*

*Aus fachlicher Sicht kann der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da sich der Standort als bestens geeignet, hinsichtlich des südlich der Pram geplanten Generationenparks, darstellt und zusätzlich auch, aufgrund der zentralen Lage im Gemeindegebiet, eine hervorragende Erreichbarkeit für die Bevölkerung gegeben ist.*

*Zudem stellt diese Erholungsfläche auch eine wichtige Einrichtung der sozialen Infrastruktur, vor allem für die jungen Bewohner, dar und steht damit auch im öffentlichen Interesse der Gemeinde.*

GV Halas betont, dass bei diesem Vorhaben alle Fraktionen an einem Strang gezogen haben.

Bgm. Freund möchte sich vorrangig beim Ausschussobmann und dessen Stellvertreter für ihre bisher geleistete Arbeit beim Generationenpark – Projekt bedanken. Derzeit werden die wasserrechtlichen Einreichunterlagen durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding geprüft.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Änderung Nr. 48 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (Marktgemeinde im Bereich des „Generationenparks“ – Pumptrack-Anlage) abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

***Punkt 5.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 49 (Marktgemeinde im Bereich der neuen Siedlung in Holzing)***

Bgm. Freund verliest das diesbezügliche Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung wie folgt:

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram beabsichtigt folgende Widmungsänderungen (siehe beiliegender Plan).*

- a) Entfall der ob Gste. 1121/2, 1121/3, 1121/4, 1121/5 je KG 48242 Taufkirchen an der Pram ersichtlich gemacht Schutz- oder Pufferzone im Bauland (Ff5 - Schutzzweck: Oberflächenwässer - ist von jeglicher Bebauung freizuhalten)*
- b) Umwidmung des Restes des Gst. 1129 sowie der Gste. 1489/3 und 1121/6 je KG 48242 Taufkirchen an der Pram von Grünland in Dorfgebiet*
- c) Umwidmung der gesamten Parzelle 1489/1 (Ringstraße) von Grünland in Straße*

*Zu der Umwidmung der Schutz- und Pufferzone wird bemerkt, dass diese aufgrund eines wasserrechtlich bewilligten Entwässerungskonzeptes (Errichtung einer Mauer und Ableitung in einen Oberflächen- bzw. Schmutzkanal) nicht mehr benötigt wird.*

*Die durch die Umwidmung entstehenden Kosten werden von uns getragen.*

Der Vorsitzende verliest des Weiteren die Stellungnahme des Ortsplaners Team M Architekten.

*Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.49 – Holzling*

*Mit der beantragten Änderung soll in der Ortschaft Holzling die Schutzzone im Bauland - Frei- und Grünflächen Nr. 5 (Schutzzweck Oberflächenwässer - ist von jeglicher Bebauung freizuhalten) auf den Grundstücken 1121/2, 1124/3, 1124/4 und 1121/5, KG Taufkirchen an der Pram, entfallen und gleichzeitig das Grundstück 1289/1, von Grünland-Landwirtschaft in Verkehrsfläche - fließender Verkehr bzw. die Restfläche der Parzelle 1129, sowie die Grundstücke 1289/3 und 1121/6, alle KG Taufkirchen an der Pram, von Grünland-Landwirtschaft bzw. teilweise Verkehrsfläche in Dorfgebiet umgewidmet werden.*

*Aus fachlicher Sicht kann der geplanten Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da die Schutzzone im Bauland aufgrund eines wasserrechtlich bewilligten Entwässerungskonzeptes, welches die Errichtung einer Mauer und die Ableitung in einen Oberflächen- bzw. Schmutzkanal vorsieht, nicht mehr notwendig ist.*

*Bezüglich der Umwidmung von Grünland-Landwirtschaft / Verkehrsfläche im Dorfgebiet wird festgestellt, dass es sich hierbei um eine geringfügige Nutzungsanpassung im Ausmaß von ca. 270 m<sup>2</sup> handelt und aufgrund der untergeordneten Bedeutung, dieser seitens der Ortsplanung zugestimmt werden kann.*

*Auch bei der Umwidmung des bereits bestehenden Straßengrundstückes (Ringstraße) handelt es sich lediglich um eine Widmungsanpassung an die bestehende Nutzung und kann daher auch positiv beurteilt werden.*

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Änderung Nr. 49 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (Marktgemeinde im Bereich der neuen Siedlung in Holzling) abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

**Punkt 6.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 50 (Shortys Dogs e.U. – Hundeabrichteplatz, Maad)**

Bgm. Freund verliest eingangs das Schreiben über die gewünschte Einstellung des auf Verwaltungsebene bereits laufenden Verfahrens zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 47 wie folgt:

*Flächenwidmungsplanänderung Nr. 47  
Einstellung des laufenden Verfahrens*

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Hiermit stelle ich mit sofortiger Wirkung das laufende Verfahren der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 47 ein.*

Der Vorsitzende trägt in weiterer Folge das neue Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung (nunmehr Nr. 50) wie folgt vor:

*Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung*

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Ich beabsichtige einen Teil des Grundstückes 1076, KG 48223 Laufenbach (lt. beiliegender Darstellung) in eine „Sonderwidmung für einen Hundeabrichtplatz“ widmen zu lassen. Die durch die Umwidmung entstehenden Kosten werden von mir getragen.*

**Zustimmungserklärung Grundeigentümer**

**Walter Friedwagner, Maad II, 4775 Taufkirchen an der Pram**

*Der von dem Antragsteller verschiedene Grundeigentümer stimmt dem obigen Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung vollinhaltlich zu.*

Bgm. Freund verliest anschließend die Stellungnahme des Ortsplaners bezüglich der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.50 – Kurz II wie folgt:

*Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.50 - Kurz II  
Stellungnahme des Ortsplaners*

*Mit der beantragten Änderung soll westlich des Golfplatzes an der südlichen Gemeindegrenze, im Nahbereich der landwirtschaftlichen Liegenschaft auf dem Grundstück 1076, KG Laufenbach, die Möglichkeit zur Anlage eines Hundeabrichtplatzes im Ausmaß von ca. 0,4 ha geschaffen werden.*

*Zu diesem Zweck soll das betreffende Areal von derzeit Grünland-Landwirtschaft in Erholungsfläche - Hundeabrichtplatz umgewidmet werden.*

*Aus fachlicher Sicht kann der geplanten Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da der betreffende Standort für eine derartige Nutzung als geeignet erscheint, indem durch die isolierte Lage keine Nutzungskonflikte mit Wohnnutzung stattfinden.*

*Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten, sollte auf dem betreffenden Areal die Errichtung von Gebäuden ausgeschlossen werden.*

GV Halas ist erfreut, dass eine geeignete Fläche für diese Hundeschule gefunden wurde.

GV Waizenauer merkt an, dass dieses Thema hochemotionell war und einige Diskussionen in der Gemeinde hervorgerufen hat. Er möchte sich bei Bgm. Freund bedanken, dass er alle Anliegen ernst genommen und die Interessen beider Seiten vertreten hat. Bei dieser Causa hat man gut daran getan, nicht gleich die erste Lösung zu akzeptieren, sondern einen zweiten Anlauf zu nehmen, welcher nicht der einfachste war. Die Gemeindevertreter sollten bei einem solchen Verfahren jeglichen Interessenskonflikt vermeiden und mit diesem neuen Standort ist dies der Fall. Der Redner wünscht abschließend Herrn DI (FH) Florian Kurz alles Gute bei der Entwicklung seiner Hundeschule.

Der Vorsitzende versteht die Emotionalität dieser Thematik nicht ganz und weist darauf hin, dass es bisher keine Diskussionen im Gemeinderat dazu gegeben hat und er möchte sich bei Herrn Walter Friedwagner bedanken, welcher sich bereit erklärt hat den Grund für die Hundeschule zur Verfügung zu stellen.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 50 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (Shortys Dogs e.U. – Hundeabrichteplatz, Maad) abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

***Punkt 7.: Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung betreffend die Auflassung von Teilen einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Gewerbegebietes Laufenbach (gemäß Teilungsplan Geometer Graf/Schachinger, GZ.: 13191)***

Bgm. Freund verliert nach kurzer Erörterung der Sachlage die Verordnung betreffend die Auflassung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Gewerbegebietes Laufenbach wie folgt:

## VERORDNUNG

betreffend die Auflassung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hat in seiner Sitzung am 24.06.2022 gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. beschlossen:

### § 1

Dieser Verordnung liegt der Plan, GZ 13191 der Geometer Schachinger Ziviltechniker GmbH im Maßstab 1:1000 zugrunde. Der Plan liegt im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

## § 2

Die im Plan (§ 1) ersichtliche Teilfläche des öffentlichen Gutes in Laufenbach Grundstück Nr. **391/1 (Teilfläche 2) KG Laufenbach** wird als Verkehrsfläche aufgelassen, weil diese wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist. Die Zuschreibung dieser Fläche erfolgt ins Privateigentum des benachbarten Grundeigentümers.

## § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich hierbei um einen Teil einer Sackgasse im Ausmaß von 187 m<sup>2</sup> handelt, welche nicht ortskundigen LKW-Fahrern bereits zum Verhängnis wurde.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Verordnung betreffend die Auflassung von Teilen einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Gewerbegebietes Laufenbach (gemäß Teilungsplan Geometer Graf/Schachinger, GZ.: 13191) abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

### **Punkt 8.: Beratung und Beschlussfassung einer neuen Satzung (vom 16.05.2022) für den Verband „Interkommunale Betriebsansiedlung Schärding“**

Bgm. Freund erläutert eingangs mit eigenen Worten die Beweggründe, die zur neuerlichen Befassung des Gemeinderates mit den Satzungen des INKOBA-Verbandes geführt haben und trägt anschließend nachfolgende Passage des vorbereiteten Amtsvortrages vor.

*Am 10.02.2022 wurde die finale Version samt den positiven Gemeinderatsbeschlüssen der 20 Mitgliedsgemeinden an die IKD z.H. Herrn Mag. Ganglbauer übermittelt. Nach mehrmaliger, vorhergehender Abstimmung teilte uns die Aufsichtsbehörde mit, dass einige Formalfehler zu korrigieren seien. Die berichtigte Statutenänderung mit Datum von 16.05.2022, die final von Herrn Mag. Ganglbauer geprüft wurde, muss jedoch noch von allen 20 Mitgliedsgemeinden zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorgelegt werden.*

Der Vorsitzende verliest daraufhin die neue Satzung mit dem Änderungsdatum vom 16.05.2022 für den Gemeindeverband „Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding“.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die neue Satzung (vom 16.05.2022) für den Verband „Interkommunale Betriebsansiedlung Schärding“ abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

### **Punkt 9.: Grundsatzbeschluss über den Austausch des Kommando-Fahrzeuges der FF Taufkirchen an der Pram**

Seitens der FF Taufkirchen an der Pram ist am 11.05.2022 ein Ansuchen auf Austausch des Kommando-Fahrzeuges eingegangen, informiert der Vorsitzende eingangs.

Bgm. Freund verliest das Ansuchen auf Austausch des Kommandofahrzeuges wie folgt:

*Das KDO Peugeot ist ein Baujahr 2005 und weist bereits entsprechende Mängel auf, sodass immer wieder Reparaturen notwendig sind.*

*Das Kommando der FF Taufkirchen hat daher in der Sitzung vom 07.01.2022 einstimmig den Beschluss für den Ankauf eines neuen Kommandofahrzeuges gefasst.*

*Der Austausch soll, so wie in der GEP vorgesehen, 2023 erfolgen.*

*Dieses Fahrzeug wird, wie auch bisher, bei allen Einsätzen als Einsatzleitung Verwendung finden.*

*Die FF Taufkirchen ersucht den Gemeinderat um einen positiven Grundsatzbeschluss für die Anschaffung des neuen Einsatzfahrzeuges für die FF Taufkirchen.*

Der Vorsitzende erläutert, dass lt. der durch den Gemeinderat beschlossenen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung ein Austausch des KDOF für das Jahr 2024 vorgesehen ist.

GV Halas spricht sich für die Anschaffung dieses Fahrzeuges aus.

Bgm. Freund teilt den Gemeinderäten mit, dass der Kauf von Kommandofahrzeugen in die neue Gemeindefinanzierung mit aufgenommen wurde, um den Feuerwehren mehr finanziellen Spielraum zu verschaffen.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über den Grundsatzbeschluss für einen Austausch des Kommando-Fahrzeuges der FF Taufkirchen an der Pram abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

### **Punkt 10.: Aufsichtsbehördliche Überprüfung des Voranschlages 2022 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram – Kenntnisnahme desselben**

Bgm. Freund bittet dazu Ausschussmitglied GR Hofinger – stellvertretend für die Obfrau des Prüfungsausschusses – um Verlesung des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Sie trägt daraufhin den Prüfungsbericht zum Voranschlag 2022 vollinhaltlich vor.

Der Bericht der Aufsichtsbehörde wird ohne Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

**Punkt 11.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 09. Juni 2022 – Kenntnisnahme desselben**

Bürgermeister Freund ersucht in diesem Zusammenhang Ausschussmitglied GR Hofinger – stellvertretend für die Obfrau des Prüfungsausschusses – um den Bericht über die angesagte Prüfung der Gemeindegebarung am 09. Juni 2022.

GR Hofinger trägt daraufhin dem Gremium den Prüfbericht vollinhaltlich vor.

Der Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses wird (ohne Wortmeldung) einstimmig zur Kenntnis genommen.

**Punkt 12.: Erstellung eines Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2022 – Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende erläutert eingangs, dass die Schaffung der Krabbelstübengruppe ein Hauptgrund für die Notwendigkeit der Erstellung eines Nachtragsvoranschlages ist.

Daraufhin ersucht Bgm. Freund Gemeindebuchhalter Mairhofer um seinen Vortrag zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

Gemeindebuchhalter Mairhofer verliest daraufhin den Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag und den neuen Dienstpostenplan wie folgt.

## **Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram**

### **Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2022**

gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	8.176.700
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 336)	8.538.400
<b>Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)</b>	<b>- 361.700</b>

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen, die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um **361.700 Euro** verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von **525.000 Euro** zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung (Errichtung Krabbelstübengruppe, Leichtathletikanlage, MTF FF Laufenbach und Generationenpark Taufkirchen)
- in erhöhten Personalausgaben (v.a. Kindergarten) infolge von Abfertigungszahlungen, Urlaubsresten und zusätzlichen Personalausgaben für Krabbelstübengruppe

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Wegfall von Einmalzahlungen (Abfertigungen) in den Folgejahren
- Geringere Investitionsausgaben

#### Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	<b>Rücklagenstand 01.01.2022</b>	<b>Zahlungsmittelreserve</b>
<b>allgemeine Haushaltsrücklagen</b>	252.300	252.326,71
<b>gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b>	272.700	272.748,81
<b>Summe</b>	<b>525.000</b>	<b>525.075,52</b>
<b>Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven</b>	Rundungsdifferenz von 75,52 Euro	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 43.400 Euro werden als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 0 Euro

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben: **43.400 Euro**

<b>Investives Einzelvorhaben</b>	<b>Höhe inneres Darlehen</b>	<b>Zur Vorfinanzierung von</b>	<b>Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens</b>
MTF FF Laufenbach	15.000 Euro	Gemeindeanteil	2024
Einrichtung Betr. Wohnen	28.400 Euro	Gemeindeanteil	2024
<b>GESAMT</b>	<b>43.400 Euro</b>		

## Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel bzw. für 2022 bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 2.308.700 Euro

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 1.500.000 Euro abzuschließen.

Der Vertrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 16.12.2021 beschlossen.

## Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

### Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>RA 2020</b>	<b>NVA 2021</b>	<b>NVA 2022</b>
Einzahlungen:	6.378.945,79	7.099.400	7.180.600
Auszahlungen:	6.378.945,79	7.164.500	7.333.600
<b>Saldo:</b>	<b>0,00</b>	<b>- 65.100</b>	<b>-153.000</b>

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b\* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von **153.000 Euro**.
- Inneres Darlehen aus Zahlungsmittelreserven zu gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen in der Höhe von **43.400 Euro**.

### Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- **Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.**

## Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen (1.386.400 Euro), geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (908.600 Euro) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (**- 41.700 Euro**).

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	8.372.800	8.528.300	8.270.200	8.385.200	8.570.000
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	8.431.500	8.440.100	8.108.400	8.001.300	8.186.400
<b>Nettoergebnis (SAO)</b>	<b>- 58.700</b>	<b>88.200</b>	<b>161.800</b>	<b>383.900</b>	<b>383.600</b>

Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	386.400	250.000	196.300	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	204.300	109.400	184.000	209.000	242.900
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>	<b>123.400</b>	<b>228.800</b>	<b>174.100</b>	<b>174.900</b>	<b>140.700</b>

## Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

### Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

<b>Investives Einzelvorhaben</b>	<b>Darlehenshöhe</b>
Straßenbauprogramm 2021	40.000 Euro
Grundstücksankauf „Generationenpark“	3.000 Euro
WVA BA 08	20.000 Euro
WVA Erweiterung Betriebsbaugebiet Laufenchbach	55.000 Euro
Kanal Erweiterung Betriebsbaugebiet Laufenchbach	40.000 Euro
<b>GESAMT</b>	<b>158.000 Euro</b>

## Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gesamtsumme: (SU361)	500.500	470.500	474.000	449.800	416.300

Es ist geplant im Haushaltsjahr 2022 keine vorzeitigen Tilgungen(=Sondertilgungen) vorzunehmen.

### Entwicklung Schuldenstand:

<b>Darlehensart</b>	<b>Stand 31.12.2021</b>	<b>Stand 31.12.2022</b>
Siedlungswasserbau (Wasser/Kanal)	3.241.000 (63,5%)	3.011.400 (63,2%)
Sonstige Darlehen	1.866.300 (36,5%)	1.753.400 (36,8%)
<b>GESAMT</b>	<b>5.107.300</b>	<b>4.764.800</b>

## Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2022 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Darlehen Kanalbau BA 10		3.400	19.000	35.900
Darlehen Kanalbau Betriebsbaugebiet Lfb.		500		5.100
Darlehen WVA BA Betriebsbaugebiet Lfb.		900		8.300
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>4.800</b>	<b>19.000</b>	<b>49.300</b>

Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Sämtliche finanzielle Auswirkungen sind in den Ziffern 1 bis 6 enthalten.

Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Im Nachtragsvoranschlag 2022 sind die Kosten für die Errichtung einer Krabbelstube im Kindergarten enthalten. Die Finanzierung erfolgt vorläufig im Rahmen der „Gemeindefinanzierung neu“ mit BZ- und Landesmitteln. Gemäß Finanzierungsplan beträgt der Gemeindeanteil 96.600€. Für die in der Zwischenzeit neu beschlossene „15a B-VG-Vereinbarung“ wurde unser Förderantrag vorge-merkt. Bei positiver Erledigung reduziert sich der Gemeindeanteil entsprechend.

In den höheren Personalkosten ist für die Dauer der Einarbeitungsphase des neuen Amtsleiters auch ein vorübergehender Dienstposten (GD 14) vorgesehen (keine Ausweisung im Dienstpostenplan, da nur kurzfristig). Auch im Bereich Kindergarten sind für den Verbrauch des Resturlaubes der Kindergartenleiterin (Jänner – April) und einer weiteren Kindergartenpädagogin (Sept.- Dez.) Doppelbesetzungen veranschlagt. Die Erhöhung des Stundenausmaßes für die neue Kindergartenleiterin wurde im Dienstpostenplan berücksichtigt. Abfertigungszahlungen im Kindergarten (ca. 94.000€) führen zu deutlichen Personalkostensteigerungen im Jahr 2022.

Ab dem Jahr 2023 ist wieder mit einem Rückgang der Personalkosten (v.a. durch Wegfall der Abfertigungszahlungen) zu rechnen.

### Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Änderungen gegenüber Dienstpostenplan (Voranschlag 2022) mit Genehmigung v. 06.04.2022 (BHSDGEM-2022-292925/3-TrL:

DP bisher	DP neu	Anmerkung	Finanzielle Auswirkung
<b>Allgemeine Verwaltung</b>			
1 PE VB GD 15.1	0,75 PE GD 15.1	Teilzeitbeschäftigung mit 30 Std.	<b>-22.000 €</b>
0,63 PE VB GD 19.5	0,75 PE GD 19.5	Erhöhung Beschäftigungsausmaß	<b>+ 3.800 €</b>
<b>Kindergarten</b>			
5,54 PE VB KBP	4,21 PE VB KBP	Wegfall I-Gruppe + Pädagogin für AEW-Gruppe; dafür mehr Stundenausmaß Helferinnen	<b>-107.300 €</b>
---	0,94 PE VB KBP	Zusätzliche Pädagogin für neue Krabbelstubengruppe	<b>+ 41.200 €</b>
2,50 PE VB GD 22.3	3,02 PE VB GD 22.3	Erhöhung des Stundenausmaßes für Helferinnen (siehe Pädagoginnen)	<b>+ 19.000 €</b>
			<b>- 65.300 €/Jahr</b>

Ab dem KiGa-Jahr 2022/23 reduziert sich das Stundenausmaß für Pädagoginnen (Wegfall I-Gruppe + Pädagogin AEW-Gruppe), dafür wird eine zusätzliche Helferin eingestellt.

Im Gemeindebereich ergeben sich Änderungen im Aufgabenbereich. Der DP GD 15.1 wird nun mit 30 Wochenstunden besetzt, im Gegenzug erhöht sich beim DP GD 19.5 das Beschäftigungsausmaß auf 30 Wochenstunden.

## Weiterführende Informationen

Neu berücksichtigt wurden beim Nachtragsvoranschlag:

- Die Einnahmen der Ertragsanteile konnten beim Nachtragsvoranschlag um 228.400€ erhöht werden. Zusätzlich wurde auch ein Bundeszuschuss für „Corona-Maßnahmen“ vorläufig mit 22.900€ budgetiert. Für die Bereiche GTS Volks- und Mittelschule wurden die Einnahmen gemäß Antrag veranschlagt.
- Die Bauvorhaben „Krabbelstube Kindergarten“ und „Leichtathletikanlage“ wurden bei der investiven Gebarung berücksichtigt. Zusätzliche Ausgaben ergaben sich auch bei der Ganztageschule und Außenanlage FF Pramau.
- Deutliche Ausgabensteigerungen sind bei den Personalausgaben durch Abfertigungszahlungen infolge anstehender Pensionierungen zu verzeichnen.
- Durch den Wegfall des Fahrzeugankaufs „Kleinkommunaltraktor“ entfallen einerseits die Gemeindeanteile (Ausfinanzierung mit „Inneren Darlehen“ im Jahr 2024), andererseits entfallen die im Jahr 2022 budgetierten Einnahmen für den Verkauf des alten Geräts bzw. ist mit höheren Instandhaltungsausgaben zu rechnen.

Das Gesamtergebnis der Geschäftstätigkeit verbesserte sich trotz der deutlich höheren Ertragsanteile dadurch nur geringfügig um 7.800 €.

Die Steuereinnahmen wurden mit insgesamt 1.514.500€ veranschlagt. Dies bedeutet eine Erhöhung um 43.800€ (+3%).

Die prognostizierten Personalkosten erhöhen sich im Jahr 2022 auf 1.822.900€ (VA 2021: 1.594.300€). Gründe hierfür sind Pensionierungen in den Bereichen Amtsleitung, Kindergarten und Bauhof. Diese Ausgabensteigerungen sind v.a. auch auf Abfertigungszahlungen zurückzuführen. Ab dem Jahr 2023 ist wieder mit einem deutlichen Rückgang der Personalkosten zu rechnen.

Die zweckgebundenen Einnahmen wurden wie folgt verwendet:

Einnahmeart	Betrag 2022	Verwendung 2022
Verkehrsflächenbeiträge	20.000	6/612510 - Straßenbauprogramm 2021 – 15.000€ 6/612520 – Radweg Lückenschluss B129 – 5.000€
Aufschließungsbeiträge - Verkehr	5.800	2/612000 - Aktivierung Straßenbau
Aufschließungsbeiträge - Wasser	800	2/850000 - Aktivierung WVA
Aufschließungsbeiträge - Kanal	2.000	2/851000 - Aktivierung Kanal
Kanalanschlussgebühren	70.000	6/851011 - ABA BA 11 - 70.000€
Wasserleitungsanschlussgebühren	60.000	6/850021 - WVA Erweit. Schwendt/Tfk - 25.000€ 6/850009 - WVA BA 09 - 25.000€ 6/850800 – WVA BA 08 - 10.000€

Für die investiven Kanalbauvorhaben wurden Rücklagen (I-Beiträge) im Nachtragsvoranschlag 2022 iHv 130.000€ budgetiert:

Kanalbau BA 10: 45.000€  
Kanal-Sanierung Schächte: 65.000€  
Kanal Betriebsbau Laufenbach: 20.000€

Für das Vorhaben „Kanalsanierung“ wurden Rücklagen von 50.000€ (Betriebsüberschüsse) verwendet.

### Betriebsergebnisse Kanal und Wasserleitung

Abschnitt	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Wasserleitung	287.800	299.300	-11.500 (EH)
Kanal	772.300	611.500	160.800 (FH)

Bei der Berechnung des Betriebsergebnisses für den Kanal wurde das (niedrigere) Ergebnis des Finanzierungshaushaltes verwendet. Der Überschuss wurde einer gesetzlichen Rücklage zugeführt.

### Erläuterung investiver Einzelmaßnahmen (Vorhaben-Code 1)

- Priorität 1: Krabbelstubengruppe Kindergarten (Vorhaben 1-240300)
- Priorität 2: Straßenbauprogramm Sanierungen 2021 (1-612510)
- Priorität 3: Errichtung Generationenpark (Vorhaben 1-815001)
- Priorität 4: Güterweg Instandsetzung (Vorhaben 1-616100)
- Priorität 5: WW Schmiedmörtel-Denk (Vorhaben 1-612010)
- Priorität 6: Einrichtung Gemeinschaftsraum Betreutes Wohnen (1-429000)

- Priorität 7: MTF FF Laufenbach (Vorhaben 1-163301)  
Priorität 8: Radweg Lückenschluss B129 - Planungskosten (Vorhaben 1-612520)  
Priorität 9: Leichtathletikanlage (Diskuswurf) (Vorhaben 1-262020)  
Priorität 10: KDO-Fahrzeug FF Taufkirchen (Vorhaben 1-163040)

Die Gemeindeanteile für die Vorhaben „Betreutes Wohnen“ und MTF FF Laufenbach werden durch „Innere Darlehen – Rücklagen Kanal“ abgedeckt (siehe Punkt 1.2). Die Rückzahlung des Inneren Darlehens ist für 2024 vorgesehen.

Beim Bauvorhaben „Generationenpark“ (Priorität 3) wird im Nachweis der Investitionstätigkeit der Überschuss aus dem Vorjahr in den Jahren 2022 und 2023 ausgeglichen. Es handelt sich dabei um die Gemeindeanteile aus dem operativen Haushalt. Dieser Betrag wurde bereits im Rechnungsabschluss 2021 in die investive Gebarung zugeführt und als Überschuss 2021 dargestellt.

Das Bauvorhaben „Schulzentrum – Beschattung“ wird im Jahr 2022 nach Auszahlung des restlichen Landesbeitrages ausfinanziert.

Die Finanzierung für das Vorhaben „Leichtathletikanlage (Diskuswurf)“ wird auf Basis der vorhandenen Kostenschätzungen finanziell dargestellt. Gemeindeanteile sind für 2023 vorgesehen. Ein genehmigter Finanzierungsplan liegt derzeit noch nicht vor.

Nach diesem Vorbericht erläutert der Vortragende noch detailliert den im Nachtragsvoranschlag enthaltenen Dienstpostenplan. Demnach basiert dieser Dienstpostenplan auf der „Dienstpostenplanverordnung 2019“ und beinhaltet damit eine Umstellung auf „Dienstpostengruppen“ in der Gemeindeverwaltung. Damit sind zukünftig auch befristete Umreihungen für die Erledigung qualitativ höherwertiger Aufgaben möglich.

In der Gemeindeverwaltung wären grundsätzlich 9 Personeneinheiten möglich, besetzt sind 8,5 PE. Diese setzen sich neben dem Amtsleiter (1PE), aus 2,75 PE der DPG 3 sowie 4,75 PE für die DPG 4 zusammen.

Bgm. Freund bedankt sich bei Gemeindebuchhalter Mairhofer für seine Ausführungen und erläutert zum Nachtragsvoranschlag, dass sich einerseits die Ertragsanteile sehr positiv entwickelt haben, jedoch andererseits die Mehrkosten im Personalbereich – aufgrund von zwei Abfertigungszahlungen im Bereich des Kindergartens – gestiegen sind. Die Einführung der Krabbelstübengruppe, deren Finanzierung ursprünglich mit einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a - B-VG geplant war, wirkt sich vorerst negativ auf die Gemeindefinanzen aus. Die Neufestlegung des Dienstpostenplanes (anhand der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019) ermöglicht es zukünftig, gewisse Dienstposten aufzuwerten und insgesamt mehr Spielraum zu schaffen.

Ohne weitere Wortmeldung aus dem Gremium wird bei der darauffolgenden Abstimmung der vorgetragenen Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022 einstimmig zum Beschluss erhoben.

***Punkt 13.: Erstellung eines neuen Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2022 bis 2026***

Gemeindebuchhalter Mairhofer trägt über Ersuchen des Vorsitzenden den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) für die Jahre 2022 - 2026 vor.

Da sich die Niederschrift nur auf den Bericht in der Gemeinderatssitzung bezieht, wird in diesem Zusammenhang auch auf die gegenständliche Sitzungsunterlage „Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Planungsperiode 2022 bis 2026“ verwiesen.

Der Vortragende weist dazu auf die in der Sitzung vom 17.03.2022 beschlossene Prioritätenreihung der investiven Vorhaben hin. Diese blieb unverändert und stellt sich daher wie folgt dar:

1. Errichtung einer Krabbelstube im Kindergarten (Vorhaben 1-240300)
2. Straßenbauprogramm Sanierungen 2021 (Vorhaben 1-612510)
3. Errichtung Generationenpark (Vorhaben 1-815001)
4. Güterweg Instandsetzung (Vorhaben 1-616100)
5. WW Schmiedmörtel-Denk (Vorhaben 1-612010)
6. Einrichtung Gemeinschaftsraum Betreutes Wohnen (1-429000)
7. MTF Laufenbach (Vorhaben 1-163301)
8. Radweg Lückenschluss B129 - Planungskosten (Vorhaben 1-612520)
9. Leichtathletikanlage (Diskuswurf) (Vorhaben 1-262020)
10. KDO-Fahrzeug FF Taufkirchen (Vorhaben 1-163040)

Der Nachweis der investiven Vorhaben wird entsprechend erläutert. Da für das Vorhaben „Krabbelstube im Kindergarten“ in der Zwischenzeit ein Finanzierungsplan vorliegt, wurde dieser im MEFP des Nachtragsvoranschlags entsprechend berücksichtigt.

Für das Vorhaben „Leichtathletikanlage“ (Diskuswurf) wurden die Zahlen der eingereichten Kostenschätzung im MEFP ausgewiesen. Ein Finanzierungsplanentwurf liegt noch nicht vor.

Die Kosten für das Projekt Straßenbauvorhaben wurden ab 2023 erhöht. Die Finanzierung ist durch Gemeindebeiträge und Landeszuschüsse geplant.

In seinen weiteren Ausführungen informiert der Vortragende noch über die Zahlen der lfd. Geschäftstätigkeit und des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes.

Durch höhere Ertragsanteile im Jahr 2022 ist auch mit einer Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit ab dem Jahr 2023 zu rechnen. Weiters kann wieder von rückläufigen Personalkosten durch den Wegfall von Abfertigungszahlungen ausgegangen werden.

Gleichzeitig muss aber auf Grund der enormen Teuerungen mit massiven Anstiegen bei laufenden Ausgaben (v.a. Strom, Heizung, Indexerhöhungen usw.) gerechnet werden.

Mit dem Hinweis, dass damit natürlich die vorliegenden Prognosen mit großer Vorsicht gesehen werden müssen, schließt Buchhalter Mairhofer seine Ausführungen.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Erstellung eines neuen Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2022 bis 2026 abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

**Punkt 14.: Beratung und Beschlussfassung einer neuen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO)**

Bgm Freund teilt dem Gremium mit, dass die Einführung der Krabbelstube der Auslöser für diese neue Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ist, welche die Betreuungsordnung vom 01.02.2018 ablöst.

Der Vorsitzende verliest nachfolgende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) auszugsweise in seinen wichtigsten Punkten.

## **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO)**

### **für die Krabbelstube und den Kindergarten der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram**

gültig ab 5. September 2022

#### **Übersicht**

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtests im Kindergarten
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

#### **1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in Taufkirchen an der Pram.

## 2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 6. Jänner.
- 2.3. Die Osterferien beginnen mit Palmsonntag und enden mit Ostermontag.
- 2.4. Die Hauptferien beginnen nach dem letzten Freitag im Juli und enden entweder am letzten Sonntag im August (31. August) oder am ersten Sonntag im September.
- 2.5. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen werden vom Rechtsträger rechtzeitig unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt.

## 3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstübengruppe(n)

Wochentag	von	bis
Montag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	12:30 Uhr

b) Kindergartengruppe(n)

Wochentag	von	bis
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	12:30 Uhr

Für die Krabbelstübchen- und Kindergartengruppen gelten:  
Frühdienst von 07:00 bis 07:30 Uhr

Mittagessen: 11:45 Uhr

Mittagsruhe: von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.

- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### **4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen.

Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens zwei Tage umfassen.

- 4.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
  - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
  - b) Sozialversicherungsnummer
  - c) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
  - d) Impfbescheinigung
  - e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (*betrifft Krabbelstube*)
- 4.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30. Juni über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

## **5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge,
  - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

## **6. Kindergartenpflicht**

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
  - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

## **7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
  - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.

Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## **10. Pflichten der Eltern des Kindes**

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.

- 10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch/mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.

Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 07:45 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.

Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

- 10.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

- 10.6. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.

- 10.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

- 10.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

Unter 3-jährige Kinder können am von der Marktgemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.

- 10.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

## **11. Pflichten des Rechtsträgers**

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## **12. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

## **13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

## **14. Versicherung der Kinder**

Die Kinder welche die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, werden durch eine Kollektiv-Unfallversicherung, die sich sowohl auf die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung als auch auf den Transport erstreckt, versichert. Die Jahresprämie leistet die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram.

Der Bürgermeister:

GV Halas möchte in Erfahrung bringen, wie stark die Krabbelstübengruppe ausgelastet sein wird.

Vizebürgermeisterin Bauer erklärt, dass die Krabbelstübengruppe bis auf einen flexiblen Platz für zwei Tage zur Gänze gefüllt ist; jener wurde bewusst freigehalten, damit für den Herbst ein verfügbarer Platz vorhanden bleibt.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Beschlussfassung einer neuen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

**Punkt 15.: Beratung und Beschlussfassung über den vom Amt der Oö. Landesregierung ausgearbeiteten Finanzierungsplan für die Errichtung der Krabbelstubengruppe**

Bgm. Freund verliest hierzu das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung betreffend den Finanzierungsplan für die Errichtung einer „Krabbelstubengruppe Schaffung und ersatzweise Verlegung Kindergartengruppe“ wie folgt:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 9. Juni 2022, GZ 2403/940-2022/Ma., ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für das Projekt "Krabbelstubengruppe Schaffung und ersatzweise Verlegung Kindergartengruppe" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	96.600	96.600
LZ, GEFT	44.700	44.700
BZ - Projektfonds	37.500	37.500
Summe in Euro	178.800	178.800

**Der Finanzierungsplan ist nur unter der Voraussetzung gültig, dass das Vorhaben in der Prioritätenreihung eine entsprechend hohe Priorität erhält und die Finanzierung des Vorhabens im Nachtragsvoranschlag 2022 dargestellt wird und so auch zuvor im Gemeinderat beschlossen wird. Nach Beschlussfassung der aktualisierten Rechenwerke durch den Gemeinderat ist uns unter Anschluss der diesbezüglichen Unterlagen ehest möglich zu berichten.**

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2022 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes** und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über den erfolgten Baubeginn ist die **Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft** sowie die **Direktion Inneres und Kommunales** schriftlich zu informieren.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über den vom Amt der Oö. Landesregierung ausgearbeiteten Finanzierungsplan für das Projekt „Krabbelstubengruppe Schaffung und ersatzweise Verlegung Kindergartengruppe“ abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

***Punkt 16.: Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben betreffend die Krabbelstuben- und Kindergartengruppe:***

- a) ***Trockenbau***
- b) ***Maler***
- c) ***Fliesenleger***
- d) ***Bodenleger***
- e) ***Tischler***
- f) ***HKLS***
- g) ***Elektro***
- h) ***Möblierung***
- i) ***Zaunanlage***

Der Vorsitzende betont in seiner einleitenden Wortmeldung, dass sich die Angebotseinholungen und Verhandlungen bei diesen Gewerken für das Kindergartenbauvorhaben aufgrund der derzeitigen Wirtschaftslage sehr schwierig gestaltet haben.

## a) Trockenbau

Die Ausschreibung der Trockenbauarbeiten umfasst die **Trockenbauständerwände und abgeh. Decke im Sanitärbereich**

Zur Anbotslegung wurden im Rahmen der beschränkten Ausschreibung **12** Firmen eingeladen, wobei **2** Firmen zum festgelegten Abgabetermin ein Anbot und **10** Firmen kein Anbot einreichten. Nach eingehender Überprüfung (rechnerisch und formal) wurde die **Thallermayr Trockenbau** als Bestbieter ermittelt.

Anbotssumme	€	11.261,00
abzügl. 2 % Nachlass	€	225,22
Auftragsumme netto	€	11.035,78
zuzügl. 20 % MwSt.	€	<u>2.207,16</u>
<b>Gesamtsumme brutto</b>	<b>€</b>	<b><u>13.242,94</u></b>

Bei der darauffolgenden Abstimmung wird der Vergabevorschlag (an die Firma Thallermayr Trockenbau GesmbH) ohne weitere Wortmeldung einstimmig angenommen.

## b) Maler

Die Ausschreibung der Malerarbeiten umfasst den Innenanstrich

Zur Anbotslegung wurden im Rahmen der beschränkten Ausschreibung **10** Firmen eingeladen, wobei **2** Firmen zum festgelegten Abgabetermin ein Anbot und **8** Firmen kein Anbot einreichten. Nach eingehender Überprüfung (rechnerisch und formal) wurde die **Reiter** als Bestbieter ermittelt.

Anbotssumme	€	6.285,00
abzügl. 2 % Nachlass	€	125,70
Auftragsumme netto	€	6.159,30
zuzügl. 20 % MwSt.	€	<u>1.231,86</u>
<b>Gesamtsumme brutto</b>	<b>€</b>	<b><u>7.391,16</u></b>

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt der Vorsitzende die Vergabe an die Firma Reiter Maler GmbH.

Vom Gremium wird folglich ein einstimmiger Beschluss zur Auftragsvergabe gefasst.

## c) Fliesenleger

Die Ausschreibung der Fliesenlegerarbeiten umfasst die **Fliesenverlegung im neuen Sanitärbereich**

Zur Anbotslegung wurden im Rahmen der beschränkten Ausschreibung **7** Firmen eingeladen, wobei **2** Firmen zum festgelegten Abgabetermin ein Anbot und **5** Firmen kein Anbot einreichten. Nach eingehender Überprüfung (rechnerisch und formal) wurde die **BauBast GmbH** als Bestbieter ermittelt.

Anbotssumme	€	2.847,60
zuzügl. 20 % MwSt.	€	<u>569,52</u>
<b>Gesamtsumme brutto</b>	<b>€</b>	<b><u>3.417,12</u></b>

Ohne weitere Wortmeldung erfolgt anschließend die einstimmige Beschlussfassung über die Vergabe an den Bestbieter – Firma BauBast GmbH.

#### d) Bodenleger

Die Ausschreibung der Bodenlegerarbeiten umfasst die **Sanierung des Holzbodens im OG in der Garderobe und im Gruppenraum sowie dem Abbruch des Holzbodens im Bereich der neuen Sanitärgruppe**

Zur Anbotslegung wurden im Rahmen der beschränkten Ausschreibung **5** Firmen eingeladen, wobei **1** Firma zum festgelegten Abgabetermin ein Anbot und **4** Firmen kein Anbot einreichten. Da nur das Angebot der Fa. Auinger eingelangt ist, haben wir die Einheitspreise überprüft und diese entsprechen der derzeitigen Marktsituation.

Anbotssumme	€	4.530,00
abzüglich 2% Nachlass	€	90,60
Auftragsumme netto	€	4.439,40
zuzügl. 20 % MwSt.	€	<u>887,88</u>
<b>Gesamtsumme brutto</b>	<b>€</b>	<b><u>5.327,28</u></b>

Die anschließende Beschlussfassung zieht die einstimmige Annahme des Antrages und somit die Zustimmung zur Auftragserteilung an die Firma Auinger GmbH nach sich.

#### e) Tischler

Die Ausschreibung der BAUTISCHLERARBEITEN umfasst die **Innentüren und WC-Trennwände**

Zur Anbotslegung wurden im Rahmen der beschränkten Ausschreibung **10** Firmen eingeladen, wobei **1** Firma zum festgelegten Abgabetermin ein Anbot und **9** Firmen kein Anbot einreichten. Da nur das Angebot der Fa. Tischlerei Gruber eingelangt ist, haben wir die Einheitspreise überprüft und aufgrund der geringen Türanzahl und unserer Vergleichspreise können wir das Angebot als marktüblich bewerten.

Anbotssumme	€	7.314,85
zuzügl. 20 % MwSt.	€	<u>1.462,97</u>
<b>Gesamtsumme brutto</b>	<b>€</b>	<b><u>8.777,82</u></b>

Bei der darauffolgenden Abstimmung wird die Vergabe an die Firma Tischlerei Gruber GmbH einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### f) HKLS

Die Ausschreibung Heizung – Sanitär umfasst die **Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten.**

Zur Anbotslegung wurden im Rahmen der beschränkten Ausschreibung **7** Firmen eingeladen, wobei **2** Firmen zum festgelegten Abgabetermin ein Anbot und **5** Firmen kein Anbot einreichten. Nach eingehender Überprüfung (rechnerisch und formal) wurde die **Fa. R. Justl Ges.m.b.H.** als Bestbieter ermittelt.

Anbotssumme	€	13.486,94
zuzüglich 20% Mwst.	€	<u>2.697,39</u>
<b>Gesamtsumme brutto</b>	<b>€</b>	<b><u>16.184,33</u></b>

Dieser Antrag wird in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben und zieht somit die Zustimmung zur Auftragserteilung an die Firma R. Justl GesmbH nach sich.

**g) Elektro**

Nach eingehender Überprüfung (rechnerisch und formal) wurde die Firma Haberl Elektrotechnik GmbH vom Planungsbüro als Bestbieter ermittelt.

Anbotssumme	€	24.201,05
Zuzüglich 20 % Mwst.	€	<u>4.840,21</u>
Gesamtsumme brutto	€	<u><u>29.041,26</u></u>

Dieser Antrag zur entsprechenden Beauftragung (an die Firma Haberl Elektrotechnik GmbH) wird in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben.

**h) Möblierung**

Zur Anbotslegung wurden im Rahmen der beschränkten Ausschreibung drei Firmen eingeladen, wobei nur die Firma Resch Möbelwerkstätten GesmbH zum festgelegten Abgabetermin ein Anbot eingereicht hat.

Anbotssumme	€	35.260,30
Zuzüglich 20 % Mwst.	€	<u>7.052,06</u>
Gesamtsumme brutto	€	<u><u>42.312,36</u></u>

Ohne weitere Wortmeldung erfolgt anschließend die einstimmige Beschlussfassung über die Vergabe an den Bestbieter – Firma Resch Möbelwerkstätten GesmbH.

**i) Zaunanlage**

Nach eingehender Überprüfung (rechnerisch und formal) wurde die Firma Kasberger Baustoff GmbH als Bestbieter ermittelt.

Anbotssumme	€	18.959,73
Zuzüglich 20 % Mwst.	€	<u>3.791,94</u>
Gesamtsumme brutto	€	<u><u>22.751,67</u></u>

Dieser Antrag wird in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben und zieht somit die Zustimmung zur Auftragserteilung an die Firma Kasberger Baustoff GmbH nach sich.

Abschließend möchte Bgm. Freund noch darauf hinweisen, dass – bis auf den noch folgenden Dringlichkeitsantrag bezüglich der Spielgeräte für den Kindergartenspielplatz – somit alle Gewerke vergeben wurden und bedankt sich bei Vizebürgermeisterin Bauer für ihre Mitarbeit. Sie sind zuversichtlich, das neue Kindergartenjahr mit der vollendeten Krabbelstübengruppe starten zu können.

**Punkt 17.: Beratung und Beschlussfassung über beantragte Ehrungen auf Vereinsebene (Plattenverein, Turnverein)**

Bgm. Freund erläutert dem Gremium, dass jeweils seitens des Plattenvereines und des Turnvereines Ansuchen um Ehrungen eingegangen sind.

Der Vorsitzende trägt die zu ehrenden Vereinsmitglieder dem Gemeinderat wie folgt vor:

**Plattenverein:**

**Ehrenzeichen in Gold:**

- Alois Klement

**Ehrennadel in Gold:**

- Karl Schauer

**Turnverein:**

**Ehrennadel in Gold:**

- Franz Weißhaidinger

**Ehrennadel in Silber:**

- Margit Süß-Amon
- Gabriele Schauer
- Ingrid Haidinger
- Ingrid Kalchgruber
- Maria Waizenauer
- Vanessa Ritter
- Angela Wagner
- Reinhard Waizenauer

GV Waizenauer merkt an, dass – unabhängig um welchen Verein es sich handelt – kein Verein ohne diese Ehrenamtlichen funktionieren kann. Die Gesellschaft lebt von denen, die über mehrere Jahre viel Zeit investieren, insbesondere die Jugendarbeit ist ein sehr wichtiger Bereich. Es ist schön, dass es in Taufkirchen an der Pram so eine Vielzahl an verschiedenen Vereinen gibt.

GV Halas pflichtet dem Vorredner bei und möchte sich beim Gemeindevorstand bedanken, der sich durch eine einheitlich abgeklärte Vorgangsweise ausgezeichnet hat.

GV Scheuringer möchte sich seinen Vorrednern ebenfalls anschließen und ergänzt, dass es an der Zeit ist Entscheidungsträger der Vereine hervorzuheben, um ein öffentliches Zeichen zu setzen.

Bgm Freund bedankt sich ebenfalls für die Einsatzbereitschaft der Funktionäre in den heimischen Vereinen.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die beantragten Ehrungen auf Vereinsebene (Plattenverein, Turnverein) abstimmen. Dabei kann – bei Stimmenthaltung von GV Waizenauer wegen Befangenheit in eigener Angelegenheit – ein zustimmendes Abstimmungsergebnis in allen Einzelfällen festgestellt werden.

***Punkt 18.: Beratung und Beschlussfassung über Ehrungen im Wirkungsbereich der politischen Gemeinde Taufkirchen an der Pram***

Der Vorsitzende ist der Meinung, dass sich auch Funktionäre, welche in der Gemeinde politisch tätig sind, eine Ehrung seitens der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram verdient haben.

Bgm. Freund verliest eine Zusammenfassung aller geplanten Ehrungen wie folgt:

**Zuerkennung der Ehrenbürgerschaft:**

- Bürgermeister a.D. Josef Gruber

**Verleihung des Ehrenringes in Gold:**

- Vizebürgermeister und Gemeindevorstand a.D. Friedrich Spitzenberger
- Vizebürgermeister und Gemeindevorstand a.D. Josef Mittermeier

**Verleihung des Ehrenringes in Silber:**

- Gemeindevorstand a.D. und Fraktionsobmann a.D. Rudolf Michetschläger
- Gemeindevorstand a.D. und Fraktionsobmann a.D. Johann Redinger

**Verleihung des Ehrenzeichens in Gold:**

- Gemeindevorstand a.D. Alois Schauer

**Dank und Anerkennung:**

- Gemeinderat a.D. Anna Steinmann
- Gemeinderat a.D. Maria Fuchs
- Gemeinderat a.D. Josef Kalchgruber
- Gemeinderat a.D. Mag. (FH) Wolfgang Reisinger
- Gemeinderat a.D. Wolfgang Schlick
- Gemeinderat a.D. Franz Weißhaidinger
- Gemeinderat a.D. Karl Hattinger
- Gemeinderat a.D. Bernd Krottenthaler
- Gemeinderat a.D. Richard Breinbauer
- Gemeinderat a.D. Alexander Hauer
- Gemeinderat a.D. Christine Bichler

Der Gemeindevorstand hat sich in der letzten Sitzung eine klare Linie dazu überlegt; nämlich, dass jenen, die kein Gemeinderatsmandat mehr innehaben, „Dank und Anerkennung“ seitens der Markt-gemeinde Taufkirchen an der Pram ausgesprochen wird, erklärt Bgm. Freund.

Anschließend trägt er die geplanten Ehrungen im Detail vor.

### Zuerkennung der Ehrenbürgerschaft an Bürgermeister a.D. Josef Gruber

Bezüglich der Zuerkennung der Ehrenbürgerschaft von Herrn Josef Gruber verliest der Vorsitzende noch die Leistungen des zu Ehrenden wie folgt:

*Am 28. September 2003 wurde Josef Gruber bei der Bürgermeisterdirektwahl zum Bürgermeister der Markt-gemeinde Taufkirchen an der Pram gewählt; dieses Amt übte er nahezu zwei Perioden bis zu seinem Rücktritt am 26.03.2015 aus.*

*Während seiner Zeit als Bürgermeister war Josef Gruber auch Vorsitzender im Personalbeirat, Ver-treter in diversen Verbänden außerhalb der Gemeinde, wie z.B. dem Sozialhilfverband, Bezirksab-fallverband, Regionalen Wirtschaftsverband, Wasserverband Pramtal, Wegeerhaltungsverband Inn-viertel sowie Obmann des Reinhaltungsverbandes Pram/Pfudabach sowie Aufsichtsratsvorsitzender des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Markt-gemeinde Taufkirchen an der Pram.*

*Insgesamt wurden in der Ära Gruber 28 Mio. Euro investiert. Dafür waren 995 Gemeinderatsbe-schlüsse in 64 Sitzungen bzw. 34 Gemeindevorstandsbeschlüsse in 74 Sitzungen erforderlich.*

*Vor allem zwei Bauvorhaben prägten seine Bürgermeisterzeit, nämlich das Jahrhundertprojekt Schule (Richtungsentscheidung Neubau, Arbeitskreisbildung, Architektenwettbewerb, VFI-Gründung, Finanzierung, Containerschule, intensive Bauphase) mit dem Museum in der Schule und das Kleinwasserkraftwerk an der Pram (eine richtungsweisende Entscheidung für die Gemeinde). Weiters wurden in diesem Zeitraum nicht weniger als drei Feuerwehrhäuser gebaut (FF Brauchs-dorf, FF Laufenbach und FF Höbmansbach), die Filialkirche Wagholming in einer vorbildlichen Kooperation mit der HTL Linz saniert usw.*

*Herausragend war natürlich auch die Markterhebung der Gemeinde Taufkirchen an der Pram an-lässlich der 850-Jahr Feier im Jahr 2010 sowie die Herausgabe des Heimatbuches und der Häu-serchronik. Einige der weiteren Ideen werden nur mehr stichwortartig aufgeführt: Lebensraum Tauf-kirchen-Logo, Servicestelle Gemeindeamt, neue Gemeindezeitung, Taufkirchner Pramtaler, Teil-nahme Landesausstellung 2004, Prioritätenliste Feuerwehr, Ausgliederung Feuerwehr- und Schul-budget, Wechsel des Ortsplaners, Ortsname Gmeinau, Straßennamen für den Ort Taufkirchen, Wan-derwegenetz, neuer Ortsplan, Kalender Taufkirchen in alten Ansichten, Gang um die Gemeindegren-zen, Kultur- und Museumstage, Taufkirchner Ball, Jungbürgerfeier, Taufkirchner Gesundheitstage (im Rahmen der gesunden Gemeinde), Sommer- und Winterkino, Familienspielefest, OÖ Familien-picknick, Klimabündnis-Gemeinde, erfolgreiche Sympathicus-Teilnahme, Sportler- bzw. Meistereh-rungen, Fußballübertragungen am Gemeindeplatz, Vereinsjubiläen, Ehrungen, Taufkirchner Golf-turnier, Auswahl der Partnergemeinde Spitz.*

*Fazit: 11 ½ Jahre Bürgermeister (2003 - 2015)  
4 Jahre Gemeindevorstand (1997 - 2001)  
29 ½ Jahre (fast 30 Jahre) Gemeinderat (1986 - 2015) - unter Einrechnung der Zeit als  
Ersatzgemeinderat*

GV Waizenauer teilt dem Gremium mit, dass es nunmehr leider zu dem Moment gekommen ist, an dem wir unterschiedliche Meinungen haben. Herr Gruber hat viel bewegt in seiner Zeit und sich bemüht, die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram weiter zu bringen – dies ist unumstritten, jedoch gibt es hierzu auch differenzierte Sichtweisen. Es wurde im Vorfeld versucht – wie es bei allen Themen ist, bei denen es unterschiedliche Meinungen gibt – dieses Thema zu besprechen und eine Lösung zu finden. Dies gelingt uns die letzten Jahre immer sehr gut, aber bei diesem Punkt wurde es nicht geschafft.

Als Herr Gruber 2003 zum Bürgermeister gewählt wurde, hat man große Hoffnungen in ihn gesetzt. Als Jugendlicher war ihm Josef schon ein großes Vorbild, da dieser als Vorturner im Turnverein aktiv war. Zu Beginn seines Bürgermeisteramtes wurde politisch viel bewegt und angepackt, was unsere Gemeinde auch zu jener Zeit benötigt hat, im Besonderen der Schulneubau – anstatt der Generalsanierung – der von Herrn Gruber selbst mit auf den Weg gebracht wurde. Niemand ist fehlerfrei, diesen Anspruch sollte man auch nicht an sich haben, denn jeder der viel bewegt, macht auch Fehler. Es wurden intensive Diskussionen geführt, wobei jeder nur das Beste im Sinn gehabt hat.

Zehn Jahre hat es gedauert, das Thema Sonnenschutz abzuschließen, sachlich den Missstand aufzuzeigen und eine Lösung zu finden, ohne die Person Josef Gruber anzugreifen. Niemand hat daran gefallen gefunden jemanden zu ärgern, unsere Motivation war es, gemeinsam Probleme zu lösen. Am Ende hat sich herausgestellt, dass Herr Gruber sich seinen Fehler nicht eingestehen wollte und alle Register gezogen hat um sich nicht der Problematik stellen zu müssen. Es sind Dinge passiert, die in das Persönliche gegangen sind und die Schicksale beeinflusst haben. Herr Stöffelmayer wurde als Landesmusikschuldirektor abserviert, weil er der Einzige war, der die Überhitzung im Bilger-Breustedt-Schulzentrum aufzeigen wollte. Warum konnte nicht darüber gesprochen werden? Warum war dies früher nicht möglich? Es muss ein Strich darunter gezogen werden, jedoch ist dies so nicht möglich.

Mit Bgm. Freund wurde ein vertrauens- und verständnisvolles Gespräch geführt, als er diesen Vorschlag der Zuerkennung der Ehrenbürgerschaft vorgebracht hat. Jeder hat Verständnis für die Position des jeweils anderen. Am Ende muss eine Aussprache erfolgen und ein Strich daruntergezogen werden, dies wäre der Wunsch aller Beteiligten gewesen; wider der Bemühungen von Bgm. Freund ist bis dato dies leider nicht zustande gekommen. Herr Gruber verweigert ein solches Gespräch. Aus diesem Grund wird vom Vortragenden das Format Ehrenbürger bei Herrn Gruber nicht gesehen. Ehrenhaft und ehrenvoll kann nicht mit dieser Herangehensweise gesehen werden. Sogar der Gruß wird seitens Herrn Gruber verweigert, obwohl dieses Thema länger nicht mehr angesprochen wurde.

GV Gahbauer erklärt, dass er diese Zeit auch miterlebt hat und Herrn Gruber nichts aberkennen möchte, aber GV Waizenauer hat hier genau wiedergegeben was abgelaufen ist. Zum Abschluss hätte sich jeder ein klärendes Gespräch gewünscht, welches nicht zustande gekommen ist. Dies ist sehr schade.

GV Scheuringer ist der Meinung, dass die Leistungen von Herrn Gruber in den Vordergrund gerückt werden sollen, alles andere sind Sichtweisen, die nicht von allen gleich gesehen werden. Herr Gruber hat sich diese Anerkennung verdient.

Vizebürgermeisterin Bauer teilt dem Gremium mit, dass sie die Geschichten und Erzählungen von beiden Seiten kennt und dies schon sehr lange in der Vergangenheit liegt. Jeder möchte für sich selbst einen Schlusstrich darunterziehen, da dies zu einem emotionalen Thema geworden ist. Der jetzige

Stand von Taufkirchen an der Pram ist der Verdienst von Herrn Gruber, vielleicht können wir alle gemeinsam diese Leistungen in den Vordergrund rücken.

GV Halas möchte hinzufügen, dass er selbst damals nicht involviert war, aber unter dieser Geschichte ein Schlusstrich gezogen werden sollte.

Bgm. Freund erklärt, dass es auch sein Wille gewesen wäre ein Ende in dieser Geschichte nach sieben Jahren zu finden. Jetzt muss entschieden werden, ob er sich diese Ehrenbürgerschaft verdient hat oder nicht. Unsere Gemeinde hat in den letzten 15 Jahren einen gewaltigen Schritt nach vorne gemacht. Er ist froh, nach 2015 einen besseren Konsens in der politischen Gemeindegemeinschaft gefunden zu haben, der miteinander besprochen werden kann. Vielleicht kommt es eines Tages zu einer Aussprache. Wenn ein Verantwortlicher in der Gemeinde so viel geschafft und geleistet hat, kann man jedenfalls die Ehrenbürgerschaft überreichen.

GV Waizenauer möchte noch abschließend anmerken, dass hier keiner im Unrecht ist, für ihn ist die menschliche Komponente von Herrn Gruber nicht ausreichend für die Ehrenbürgerschaft.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Zuerkennung der Ehrenbürgerschaft an Bürgermeister a.D. Josef Gruber abstimmen. Dabei kann – mit 6 Stimmenthaltungen seitens der FPÖ-Fraktion – ein mehrheitliches (den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes), zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

#### Verleihung des Ehrenringes in Gold an Vizebürgermeister und Gemeindevorstand a.D. Friedrich Spitzenberger

Bgm. Freund erläutert kurz die Leistungen von Herrn Spitzenberger wie folgt:

*12 Jahre Vizebürgermeister und Gemeindevorstand (2003 – 2015)*

*6 Jahre Ausschuss-Obmann (2009 – 2015)*

*Langjähriger Fraktionsobmann*

GV Halas ist der Meinung, dass sich die Vizebürgermeister a. D. diese Ehrung verdient haben.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Annahme des Antrages und somit die Ehrung nach sich.

#### Verleihung des Ehrenringes in Gold an Vizebürgermeister und Gemeindevorstand a.D. Josef Mittermeier

Der Vorsitzende erläutert die Verdienste von Herrn Josef Mittermeier wie folgt:

*6 Jahre Vizebürgermeister (2015 – 2021)*

*12 Jahre Ausschuss-Obmann (2009 – 2021)*

*24 Gemeinderatsmitglied (1997 – 2021)*

GV Scheuringer glaubt, dass auch Herr Mittermeier dieser Ehrung aufgrund seiner Verdienste (Spielplatz, Sonnenschutz, etc.) würdig ist.

Dieser Antrag wird in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben.

Verleihung des Ehrenringes in Silber an Gemeindevorstand a.D. und Fraktionsobmann a.D. Rudolf Michetschläger

Bgm. Freund trägt die Begründung der Verleihung des Ehrenringes wie folgt vor:

*29 1/5 Jahre (fast 30 Jahre) Gemeinderat (1986 – 2015)*  
*ca. 15 Jahre Gemeindevorstand (1994 – 2009)*  
*langjähriger Fraktionsobmann*

Herr Michetschläger ist auch heute noch im Siedlerverein als Obmann im Gemeindeleben tätig, fügt der Vorsitzende hinzu.

Dieser Antrag wird in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben.

Verleihung des Ehrenringes in Silber an Gemeindevorstand a.D. und Fraktionsobmann a.D. Johann Redinger

Bgm. Freund umreißt die Tätigkeitsjahre von Herrn Redinger wie folgt:

*9 Jahre Gemeindevorstand (2001 – 2010)*  
*14 Jahre Gemeinderat (2001 – 2015)*  
*7 Jahre Ausschuss-Obmann und Fraktionsobmann (2003 – 2010)*

Vom Gremium wird folglich ein einstimmiger Beschluss zur Ehrung von Herr Johann Redinger gefasst.

Verleihung des Ehrenzeichens in Gold an Gemeindevorstand a.D. Alois Schauer

Der Vorsitzende erläutert die Begründung der Ehrung wie folgt:

*6 Jahre Gemeindevorstand (2015 – 2021)*  
*30 Jahre Gemeinderatsersatzmitglied (1991 – 2021)*  
*18 Jahre Jagdausschussmitglied (2003 – 2021)*  
*6 Jahre Ausschuss-Obmann (2009 – 2015)*

Die anschließende Beschlussfassung zieht die einstimmige Annahme des Antrages und somit die Zustimmung nach sich.

Dank und Anerkennung

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Beschlussfassung der beantragten Ehrungen für Gemeinderätin a.D. Anna Steinmann, Gemeinderätin a.D. Maria Fuchs, Gemeinderat a.D. Josef Kalchgruber, Gemeinderat a.D. Mag. (FH) Wolfgang Reisinger, Gemeinderat a.D. Wolfgang Schlick, Gemeinderat a.D. Franz Weißhaidinger, Gemeinderat a.D. Karl Hattinger, Gemeinderat a.D. Bernd Krottenthaler, Gemeinderat a.D. Richard Breinbauer, Gemeinderat a.D. Alexander Hauer und Gemeinderätin a.D. Christine Bichler abstimmen.

Dabei kann – bei Stimmenthaltung von GR-Ersatzmitglied Fuchs, GR-Ersatzmitglied Hattinger und GR-Ersatzmitglied Mag. (FH) Reisinger wegen Befangenheit in eigener Angelegenheit – ein zustimmendes Abstimmungsergebnis in allen Einzelfällen festgestellt werden.

Abschließend stellt Bgm. Freund fest, dass auch die politischen Vertreter solche Ehrungen wirklich verdient haben.

### ***Punkt 19.: Allfälliges***

#### **Dringlichkeitsantrag:**

Beratung und Beschlussfassung über eine weitere Auftragsvergabe betreffend die Krabbelstuben- und Kindergartengruppe

#### **j) Spielgeräte Außenanlage**

Nach eingehender Überprüfung (rechnerisch und formal) wurde die Firma Berliner Seilfabrik Ring GmbH als Bestbieter ermittelt.

Anbotssumme	€	28.833,40
Zuzüglich 20 % Mwst.	€	<u>5.766,68</u>
Gesamtsumme brutto	€	<u>34.600,08</u>

Ohne weitere Wortmeldung erfolgt anschließend die einstimmige Beschlussfassung über die Vergabe an den Bestbieter – Firma Berliner Seilfabrik Ring GmbH.

- Wasserrohrbrüche

Bgm. Freund informiert über den aktuellen Stand der Dinge zum Thema Wasserrohrbrüche im Gemeindegebiet Taufkirchen an der Pram. In Bachschwölln, Höbmannsdorf und im Ortszentrum sind Wasserrohrbrüche aufgetreten. Die Suche der Rohrbrüche wurde durch die Oö. WASSER (Genossenschaftsverband) übernommen wobei glücklicherweise nur ein minimaler Wasserverlust festgestellt werden konnte. Ab kommenden Montag beginnen die Reparaturarbeiten.

- Glasfaser

Der Vorsitzende teilt mit, dass für das restliche Gemeindegebiet in Taufkirchen an der Pram drei verschiedene Provider einen Förderantrag eingereicht haben, wobei zwei Anbieter nur für einen Teil der noch nicht ausgebauten Ortschaften angesucht haben. Durch die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram wurde nur die Breitband Oö. und die A1 unterstützt, die die gesamten restlichen Flächen ausbauen möchten.

- Asphaltierung Güterwege

Nach längeren Diskussionen bezüglich der Auftragsvergabe beginnen in ca. 14 Tagen die Asphaltierungsarbeiten seitens des WEV's am Güterweg Waging – Ausüstung Lenzbauer und in einem Teilbereich des Güterwegs Rauberger, erklärt Bgm. Freund.

- Leichtathletik Wurfanlage

Seitens der Landessportdirektion ist eine positive Rückmeldung bezüglich der Leichtathletik-Wurfanlage mit anerkannten Kosten von € 213.400,00 eingegangen. Im Nachtragsvoranschlag wurde diese berücksichtigt und es können die nächsten Schritte gesetzt werden.

- Sitzungsplan

Der Vorsitzende trägt dem Gremium den Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2022 wie folgt vor:

## **Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2022:**

<b>Datum und Uhrzeit</b>	<b>Art der Sitzung</b>	<b>(voraussichtlicher) Ort</b>
Donnerstag, 01. September 2022, 18.00 Uhr	Sitzung des Gemeindevorstandes	Sitzungssaal des Amtsgebäudes
Donnerstag, 08. September 2022, 19.00 Uhr	Sitzung des Gemeinderates	Sitzungssaal des Amtsgebäudes
Montag, 12. Dezember 2022, 18.00 Uhr	Sitzung des Gemeindevorstandes	Sitzungssaal des Amtsgebäudes
Donnerstag, 15. Dezember 2022, 18.00 Uhr	Sitzung des Gemeinderates	Sitzungssaal des Amtsgebäudes

Bgm. Freund informiert das Gremium über kommende Veranstaltungen in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram:

Am Montag den 27. Juni 2022 findet in der Landesmusikschule Taufkirchen an der Pram das Jubiläumskonzert „Musikalische Drehscheibe“ statt.

Am 01. Juli 2022 ist um 14.00 Uhr die Eröffnung der neuen Anbindungsstraße an das Gewerbegebiet Laufenbach geplant, zu welcher der gesamte Gemeinderat eingeladen ist.

GR Schmid möchte in seiner Funktion als Obmann des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und alternative Energieformen auf die Veranstaltung „Abend der Taufkirchner Wirtschaft“ hinweisen und den gesamten Gemeinderat recht herzlich einladen.

GV Scheuringer lädt den gesamten Gemeinderat zum „Grill- & Familienfest“ der ÖVP Taufkirchen an der Pram am 26. Juni 2022 ein.

GV Halas wünscht allen einen schönen Sommer und freut sich schon auf einen produktiven Herbst.

GV Waizenauer möchte ebenfalls auf den „FPÖ-Mittagstisch“ der Taufkirchner Freiheitlichen, am Sonntag, 07. August 2022 hinweisen und wünscht allen Anwesenden einen erholsamen Sommer.

Vizebürgermeisterin Bauer teilt dem Gremium mit, dass nach zwei Jahren Zwangspause das Kabarett mit Mike Supancic am Samstag, 25. Juni 2022 stattfinden wird.

Bgm. Freund klärt das Gremium darüber auf, dass das neue Fahrzeug des Vereines Taufkirchen Mobil schon im Einsatz ist. Dieses neue Fahrzeug wurde aufgrund der besseren Leistung und Reichweite gekauft und wird auch in den nächsten Wochen vereinskonform beklebt.

Abschließend bedankt sich der Vorsitzende bei den Mitarbeitern am Gemeindeamt, da die letzten Wochen aufgrund der vielen Veranstaltungen und Themen sehr intensiv waren und wünscht dem Gemeinderat und den Anwesenden einen erholsamen Urlaub.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bürgermeister Freund um 22:05 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:

